



- Positive Generalprävention
 - Geschützt wird das Vertrauen der Allgemeinheit, insbesondere der rechtstreuen Bevölkerung, in die Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung
 - Danach ist die Rechtsordnung dann gefährdet, wenn die Nichtverhängung einer Freiheitsstrafe im konkreten Fall für die rechtstreue Bevölkerung schlechthin unverständlich wäre
 - Grundlegend: BGHSt 24, 40



- Sachverhalt
- Eine 74-jährige Frau, die als psychisch äußerst einfach strukturiert und als fast schwachsinnig beschrieben wird, ist wegen Ladendiebstahls bereits fünfmal zu Geld- und Bewährungsstrafen verurteilt worden. Geldstrafen und Geldauflagen wurden bezahlt.
- Im Falle eines weiteren Ladendiebstahls (Schaden: 13,99 DM) wurde eine fünfmonatige Freiheitsstrafe aufrechterhalten.
- Begründet wurde das Urteil mit dem Erfordernis der Verteidigung der Rechtsordnung, wobei darauf abgehoben wurde, dass das Vertrauen der Bevölkerung in den Schutz der Rechtsordnung wesentlich auch davon abhängt, dass die Gebote der Rechtsordnung gegenüber hartnäckigen Rückfalltätern notfalls auch mit harten Mitteln durchgesetzt werden.



- § 47 regelt für geringfügige Strafen ein Regel-Ausnahmeverhältnis
- ohne gesetzliche Regelung würde der gesetzliche Vorrang der Geldstrafe aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip folgen
- die ausdrückliche Festschreibung des Regel-Ausnahmeverhältnis zeigt, dass das Wort "unerlässlich" mehr meint als nur erforderlich und verhältnismäßig
- Unerlässlich meint, dass die für eine kurze Freiheitsstrafe sprechenden Gründe "in ihrer Stringenz geradezu handgreiflich sind"



- Ist die Prognose sowohl für Freiheitsstrafe als auch für Geldstrafe gleichermaßen ungünstig
 - Beispiel: Vielfach Vorbestrafte
 - Besondere Umstände in der Tat und der Persönlichkeit der Angekl., die für die Verhängung von Freiheitsstrafe sprechen, könnte man allerdings in der Zahl und schnellen Folge ihrer einschlägigen Vorstrafen sehen. Immerhin ist sie seit 1975 jedes Jahr wegen Ladendiebstahls verurteilt worden, dreimal zu Geldstrafe, zuletzt zu einer kurzen Freiheitsstrafe mit Bewährung, ohne daß sie dies von der Begehung der jetzt abzuurteilenden Tat abgehalten hätte. Mit Recht hat die StA darüber hinaus darauf hingewiesen, daß bei der Angekl. die Voraussetzungen für die Bewilligung von Strafaussetzung zur Bewährung nicht vorliegen. Die Kammer ist aufgrund ihres Vorlebens und ihrer jetzigen Lebensverhältnisse zu der Ansicht gelangt, daß bei ihr auch in Zukunft mit kleinen Diebstählen gerechnet werden muß
- OLG Schleswig NJW 1982, 116: Unerlässlichkeit entfällt
- Ein Ausnahmefall kann dann nicht vorliegen!



- Die Verhängung der kurzen Freiheitsstrafe gemäß § 47 Abs. 1 StGB hat das Amtsgericht wie folgt begründet:
- „Nach Abwägung aller Umstände hält das Gericht die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe gemäß § 47 Abs. 1 StGB zur Einwirkung auf den Täter und zur Verteidigung der Rechtsordnung für erforderlich. Denn dem Angeklagten wäre es aus rein praktischen Gründen nicht möglich, eine etwaige Geldstrafe zu begleichen, da er in Deutschland keine Aufenthaltsgenehmigung und auch kein Vermögen hat. Andererseits muss nach der schon im Vorfeld erfolgten Abschiebung dem Angeklagten klar gemacht werden, dass er nicht beliebig nach Deutschland wieder einreisen kann. Insofern hält das Gericht eine Freiheitsstrafe von drei Monaten für tat- und schuldangemessen. Die Freiheitsstrafe konnte zur Bewährung ausgesetzt werden, da dem Angeklagten eine günstige Sozialprognose zu machen ist. Der Angeklagte ist bislang nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten und dürfte durch die schon erlittene Untersuchungshaft hinreichend beeindruckt sein, um künftig weiteren Straftaten vorzubeugen.“



Tagessatzsystem

- Löste die Summengeldstrafe im Jahre 1975 ab
- [..\..\..\..\Links\40 Verhängung in Tagessätzen.doc](#)

- 1. Schritt
 - » Festsetzung der Anzahl der Tagessätze
- 2. Schritt
 - » Festsetzung der Tagessatzhöhe
- 3. Schritt Multiplikation (1 * 2)

Die Bemessung der Anzahl der Tagessätze



- Grundsätzlich §46
- Die Anzahl der Tagessätze muss der Schuld des Täters entsprechen
- Die wirtschaftlichen Verhältnisse spielen hier keine Rolle
- §40 geht als spezielleres Gesetz §46 II vor

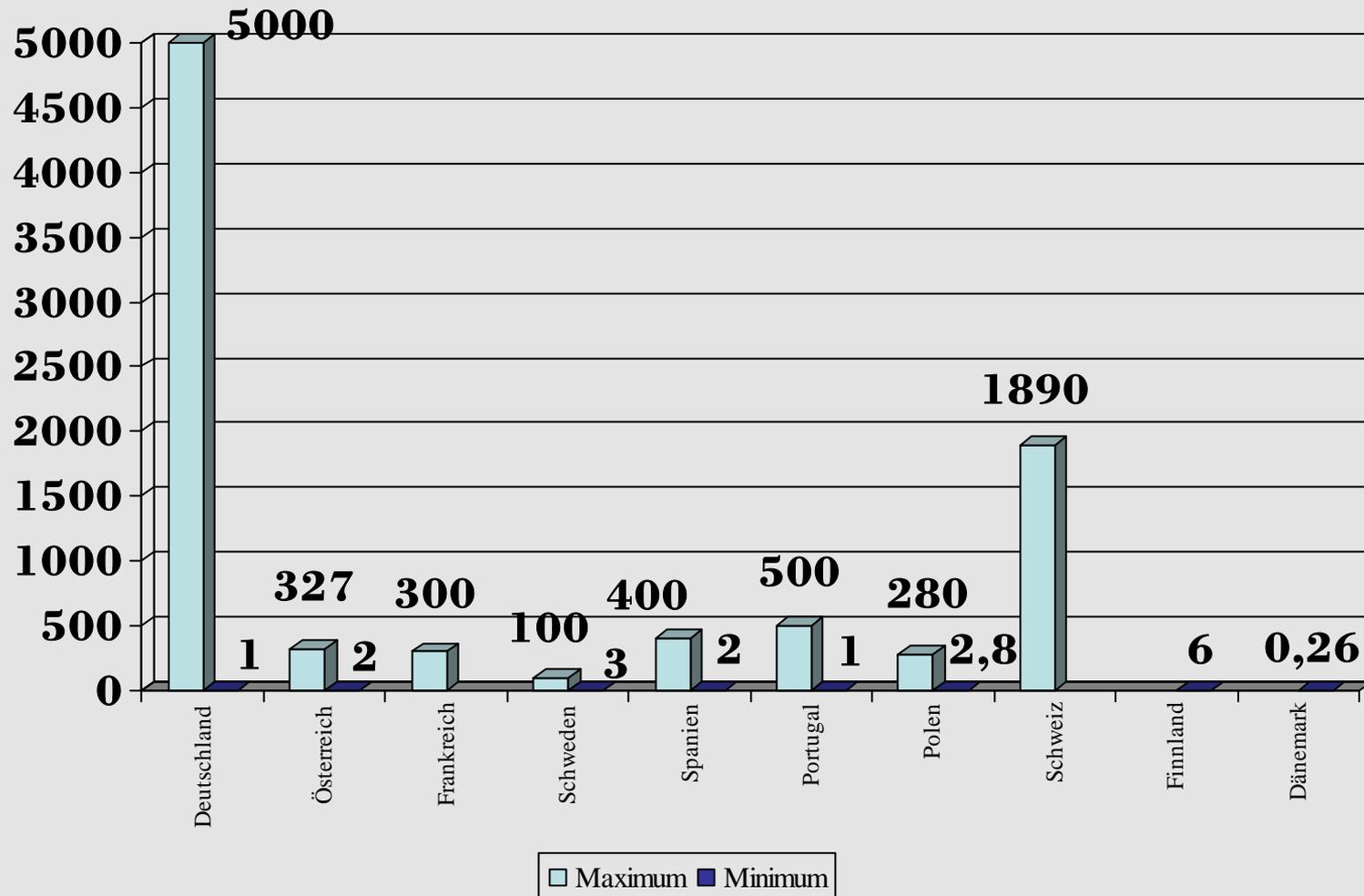
Die Festsetzung des Tagessatzes



- Mindestens 1 € höchstens 5000 €

- Kritik: 1 € entspricht einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe
 - Verhältnismäßigkeit?
- Zulassung einer erheblichen Bandbreite der Geldstrafe (höhe)
 - Rechtsstaatsgebot?
- Korrektur der Tagessatzsumme als dritter Schritt der Geldstrafenbemessung?
 - OLG Hamburg NJW 1978, 1171

Tagessatz: Maximum und Minimum in Europa





- §40 II: Nettoeinkommensprinzip
 - Allerdings sind auch zu berücksichtigen persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse und das Vermögen
 - Alternative: Einbuße- oder Zumutbarkeitsprinzip
- Abfolge
 - Festsetzung des täglichen Nettoeinkommens
 - Auswirkungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse
 - » Nähe zum Lebensminimum
 - » Höhe der Tagessatzanzahl



Einkünfte aus

- selbständiger oder unselbständiger Arbeit
- aus Versorgungsleistungen gesetzlicher oder privater Versicherungen
- Unterhaltsleistungen
- staatlichen Leistungen (Sozialhilfe, Arbeitslosenhilfe etc.)
- Erträgen, die angelegtes Vermögen abwirft (Zinsen, Dividenden)



- Steuerrechtlicher Einkommensbegriff kann Anhaltspunkte geben (deckt sich aber nicht mit dem strafrechtlichen Einkommensbegriff)
 - Werbungskosten
 - Tatsächliche Unterhaltsleistungen (Zur Verfahrensvereinfachung wird es auch vertretbar sein, die Regelbedarfssätze für Unterhaltsleistungen heranzuziehen)
 - für die Lebensführung erforderliche Zahlungsverpflichtungen
 - Verfahrenskosten, Wiedergutmachung?
 - Außergewöhnliche Belastungen
 - Hohe Tagessatzzahl (Progression) BGHSt 26, 330



- Einkommensloser Ehegatte
 - 50% des Haushaltseinkommens (§1360 BGB, Gleichstellung)
 - h. M. Unterhaltsanspruch
- Studenten, Schüler, Lehrlinge
 - Ausgangspunkt Unterstützungsleistungen, bei rückzahlbarer Unterstützung wirtschaftlicher Wert des Darlehens: jedoch Unzumutbarkeit von Erwerbsarbeit, ferner starke Reduzierung des Nettoeinkommens, da Regelunterstützung am Existenzminimum liegt
- Sozialhilfeempfänger
 - Existenzminimum wird berührt, deshalb Tagessatzhöhe am Minimum des Tagessatzes
- Gefangene
 - Ca. 200 € pro Monat (bzw. Taschengeld), Übergangsgeldbildung wegen Resozialisierung: Orientierung am Minimum des Tagessatzes



- Grundgedanke
 - Ertragswert (ähnlich ehemalige Vermögenssteuer)



- Berücksichtigung potentieller Einkünfte
 - §40 II [..\..\..\..\Links\40 Verhängung in Tagessätzen.doc](#)
 - Kein Mittel zur Steigerung der Arbeitsdisziplin
 - Bei absichtlicher Entziehung
- Ermittlung der Einkommensverhältnisse
 - Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
 - Keine stigmatisierenden Ermittlungen
- Schätzungsbefugnis §40 III



- §42
- Voraussetzungen
 - Unzumutbarkeit sofortiger Bezahlung
 - » Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse
 - Grundsatz der nachdrücklichen Vollstreckung (§ 2 StVollStrO)
 - » primäres Ziel: Vollstreckung der Strafe als Geldstrafe und Vermeidung kurzer Freiheitsstrafe
- Konsequenz
 - Stundung oder Ratenzahlung
- Prüfung von Amts wegen (insbesondere im Strafbefehlsverfahren)
- Entscheidung gehört zur Strafvollstreckung, nicht zur Strafzumessung (streitig)
 - Konsequenzen für Rechtskraft und Verschlechterungsverbot



- §43
- Uneinbringlichkeit der Geldstrafe
- §§459 ff StPO verweisen auf Beitreibungsordnung
 - Mahnung, Beitreibungsversuche (Sach- und Forderungspfändung)
- Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe unterbleibt, wenn die Vollstreckung für den Verurteilten eine "unbillige Härte" darstellen würde (§ 459 f StPO)
 - Verschuldenselement
 - Beispiele: Krankheit, Sorge für Kinder



- Die Ersatzfreiheitsstrafe ist Kriminalstrafe, die der Freiheitsstrafe gleichsteht (BGHSt 20, 16)
 - Strafrestausssetzung zur Bewährung bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 57
 - Keine Aussetzung zur Bewährung nach §56 (erkannte Strafe ist Geldstrafe)



- Ist die Geldstrafe uneinbringlich, so ist mit Androhung bzw. Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe nach entsprechenden gem. Art. 293 EGStGB erlassenen Rechtsverordnungen und Verfügungen der einzelnen Bundesländer (die seit Anfang 1987 überall und flächendeckend gelten) dem Verurteilten gleichzeitig mitzuteilen, dass er die Geldstrafe auch in Form der freien Arbeit leisten kann
 - Freiwilligkeit
 - Vier bis sechs Stunden Arbeit lösen einen Tag Ersatzfreiheitsstrafe ab
 - keine Wahlmöglichkeit zwischen Bezahlung der Geldstrafe und der Leistung durch Arbeit
 - Entscheidungen nach § 459 d StPO (Vollstreckungsverzicht bei Geldstrafe neben Freiheitsstrafe) sowie § 459 f StPO (unbillige Härte) der freien Arbeit vor
 - Antrag des Geldstrafenschuldners
 - Insoweit bestehen keine Bedenken wegen Art. 12 II, III GG

„Schwitzen statt Sitzen“ JM Baden-Württemberg



Das Projekt „Schwitzen statt Sitzen“ ermöglicht Verurteilten, die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch Leistung von gemeinnütziger Arbeit abzuwenden, wenn die in erster Linie verhängte Geldstrafe auch in Raten nicht bezahlt werden kann. Der Verurteilte kann in diesen Fällen einen Antrag bei der für die Vollstreckung der Geldstrafe zuständigen Staatsanwaltschaft stellen. Die Anzahl der abzuleistenden Stunden ergibt sich aus der Anzahl der Hafttage, die zu verbüßen wären. Pro Hafttag müssen in Baden-Württemberg derzeit vier Stunden Arbeit geleistet werden.

Nachdem entsprechende Projekte bereits Anfang der 80er Jahre erfolgreich waren, wurde die Ableistung gemeinnütziger Arbeit schrittweise in den verschiedenen Landgerichtsbezirken eingeführt. Seit Januar 1987 ist dies landesweit möglich. Damit werden nicht nur Haftkosten gespart, sondern auch unnötige Gefängniserfahrungen vermieden. Verurteilte, die schon lange arbeitslos sind, können wieder einen geregelten Arbeitsrhythmus erlernen und ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt erhöhen. Auch kommt die gemeinnützige Tätigkeit der Allgemeinheit zugute. Im Jahr 2006 konnten 195.313 Hafttage und damit ca. 1,9 Millionen Euro eingespart werden.

In der Vergangenheit erfolgte die Vermittlung entsprechender Personen an gemeinnützige Einrichtungen in erheblichem Umfang durch die ehemals organisatorisch zu den Staatsanwaltschaften des Landes gehörende Gerichtshilfe. Daneben waren in einigen Gerichtsbezirken seit Jahren auch freie Träger in diesem Bereich tätig, die mit Zuschüssen aus dem Justizhaushalt gefördert wurden.

Seit dem 1. Januar 2008 zeichnet für die landesweite Vermittlung aller Fälle gemeinnütziger Arbeit (zur Abwendung einer Ersatzfreiheitsstrafe sowie zur Erfüllung von Arbeitsauflagen, soweit nicht die Träger der Bewährungs- oder Jugendgerichtshilfe zuständig sind) das Netzwerk Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg GbR verantwortlich.



- Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Sanktionenrechts
- An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt bei Zustimmung des Verurteilten gemeinnützige Arbeit
- Einem Tagessatz entsprechen 3 Stunden gemeinnütziger Arbeit
- Stimmt der Verurteilte nicht zu oder wird die gemeinnützige Arbeit nicht in angemessener Zeit oder nicht ordnungsgemäß erbracht, so tritt an Stelle der uneinbringlichen Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe
 - zwei Tagessätze werden durch einen Tag Ersatzfreiheitsstrafe abgelöst



- Als Hauptstrafe in vielen europäischen Ländern eingeführt
 - bis 240 Stunden
 - Wochenbegrenzung (Vereinbarkeit mit regulärer Arbeit)
 - Zustimmung des Verurteilten (ILO-Regeln und Verbot der Zwangsarbeit)
 - Minimum Standard des Europarats:
 - » keine Stigmatisierung



- Voraussetzungen des § 41
 - » der Täter hat sich selbst durch die Tat bereichert hat oder dies versucht
 - » Die Verhängung einer Geldstrafe neben Freiheitsstrafe muss angebracht sein
 - » Ob dies der Fall ist, ist nach § 46 zu beurteilen, wobei die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Berücksichtigung finden
 - » die Verhängung einer zusätzlichen Geldstrafe darf nicht zur Überschreitung des Maßes einer schuldangemessenen Strafe führen
 - » Die Geldstrafe nach § 41 ist keine zusätzliche Strafe (BGH JR 1986, 70)
 - » § 41 dient nicht der Gewinnabschöpfung. Dies ergibt sich aus der Bindung des § 41 an das Tagessatzsystem



- Scholl, Die Bezahlung der Geldstrafe durch Dritte, NStZ 1999, 599
- Schott, Abkehr von der 1:1 Umrechnung von Geld in Freiheitsstrafe? JR 2003, 315



- §38
 - Die Freiheitsstrafe ist zeitige Freiheitsstrafe oder lebenslange Freiheitsstrafe
 - Zeitige Freiheitsstrafe
 - Maximum 15 Jahre
 - Minimum 1 Monat (keine kurze Freiheitsstrafe)
- §39 Bemessung der Freiheitsstrafe
 - Bis zu einem Jahr in vollen Monaten und Wochen
 - Über einem Jahr: in vollen Jahren und Monaten



- Einheitsfreiheitsstrafe löst in der Großen Strafrechtsreform 1969 Zuchthaus (Freiheitsstrafe für Verbrechen) und Gefängnis (Freiheitsstrafe bei Vergehen) ab

- Aber:
 - Differenzierung im Strafvollzugsgesetz
 - » §9 StVollZG Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt
 - » §10 Unterbringung in offenem oder geschlossenem Vollzug
 - » §11 Vollzugslockerungen Freigang (Arbeit außerhalb der Anstalt)
 - » §141 StVollZG II Differenzierung der Vollzugsanstalten nach Grad der Sicherung



- Vollstreckung der Freiheitsstrafe
 - Maßnahmen durch die die Sanktion durchgesetzt wird
 - » §§449 ff StPO
 - » Strafvollstreckungsordnung
 - Vollstreckungsbehörde: Staatsanwaltschaft (§451 StPO)

- Vollzug der Freiheitsstrafe
 - Geregelt im Strafvollzugsgesetz bzw. in Landesstrafvollzugsgesetzen



- Strafe ist Entzug der Freiheit
- Bemessung: §46 StGB

- Zielsetzungen sind konkretisiert im Strafvollzugsgesetz
- § 2 StVollzG: Leben ohne Straftaten und in sozialer Verantwortung
 - Schutz der Gesellschaft
- Probleme: Subkultur und Prisonisierung



- Insassenkultur
 - besondere Sprache
 - besondere Normen
 - » Status
 - » Verhältnis zu Vollzugsstab
 - Verhaltensweisen
 - » Schwarzmärkte in Vollzugsanstalten
 - kollektive Einstellungen (beispielsweise gegenüber den Vollzugsbeamten, der Strafjustiz)



- Begriff
 - Anpassung und Gewöhnung an die Wertvorstellungen und Normen der Subkultur
- Clemmer
 - unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Grad der Anpassung an die Subkultur (Prisonisierung) und der Dauer des Aufenthalts im Gefängnis
- Wheeler
 - Anpassung folgt einem U-Verlauf: Anpassung an die Gefängnis-Subkultur ist am Anfang der Haft recht schwach ausgeprägt, nimmt bis zur Mitte der Haft stark zu, um sich dann vor der Entlassung wieder abzuschwächen
- Offene Fragen
 - Hat das Gefängnis eine eigenständige Wirkung in Form von „Haftprägungen“ (Lerngelegenheiten in der sog. „Schule des Verbrechens“) oder wird die Subkultur importiert (beispw. Gangs)
 - Kann derartigen Prisonisierungsprozessen im Gefängnis entgegengewirkt werden



- Unmittelbare Auswirkungen
- Mittelbare Auswirkungen: Stigmatisierung und Chancenverschlechterung
- Besserung durch Behandlung
 - Wirkungsforschung/Behandlungsforschung
 - Problem fehlender kontrollierter Experimente
 - Lange Zeit überschätzt
 - Effekte partiell vorhanden, aber eher bescheiden



- §§56 ff StGB
- Eingeführt im 3. StrÄndG 1953
- Zielsetzung: spezialpräventiv
 - Vermeidung schädlicher Folgen des Strafvollzugs
 - Spezialpräventive Ausgestaltung durch Auflagen und Weisungen
- Nur bei Freiheitsstrafe (keine zur Bewährung ausgesetzte Geldstrafe)
- Gleichzeitig: Institutionalisierung der Bewährungshilfe als Teil der so genannten Sozialen Dienste in der Justiz



- §56 I-III StGB Drei Varianten
- Variante 1: §56 I, III
 - Verurteilung zu Freiheitsstrafe von unter 6 Monaten
 - Erwartung, dass der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird
 - Freiheitsstrafe muss zur Bewährung ausgesetzt werden
- Variante 2: §56 I, III
 - Verurteilung zu Freiheitsstrafe zwischen 6 und 12 Monaten
 - Erwartung, dass der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird
 - **Vollstreckung der Freiheitsstrafe ist zur Verteidigung der Rechtsordnung nicht geboten**
 - Freiheitsstrafe muss zur Bewährung ausgesetzt werden
- Variante 3: §56 I, II
 - Verurteilung zu Freiheitsstrafe von > 12 bis zu 24 Monaten
 - Erwartung, dass der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird
 - Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten führt zur Feststellung **besonderer** Umstände (das Bemühen des Verurteilten, den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen, ist zu berücksichtigen)
 - Freiheitsstrafe **kann** zur Bewährung ausgesetzt werden



- Erwartung, dass der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird
- §56 I: Dabei sind namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten nach der Tat, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind



- BGH NStZ 1997, 594: es reicht aus, dass die Wahrscheinlichkeit künftigen straffreien Verhaltens größer ist als die Wahrscheinlichkeit neuer Straftaten
- BGH 2 StR 27/02: Landgericht: „vor diesem Hintergrund könne die Kammer keine positive Prognose abgeben. Es kann vielmehr überhaupt keine Prognose gestellt werden,,
 - Die Voraussetzungen des § 56 StGB sind von Amts wegen zu prüfen. Der Tatrichter darf daher von der erforderlichen prognostischen Beurteilung auch dann nicht absehen, wenn sie schwierig oder im Ergebnis unklar ist.



- BGH NStZ 1997, 336 f. in dubio pro reo
 - Zweifelssatz gilt auch bei Strafzumessung

- Der Täter lehnt es ab, zur Sache auszusagen.
 - Zulässiges Verteidigungsverhalten darf dem Täter nicht angelastet werden, BGH NJW 1992, 3247



- Intuitive Prognose
- Klinische Prognose
- Statistische Prognose



- Vorhersage stützt sich auf berufliche Erfahrungen
- Probleme
 - Vorurteile und Alltagstheorien



- Einzelfallbetrachtung durch Psychologie, Psychiatrie, Medizin
- Aufarbeitung der Geschichte des Individuums und Diagnose
- Hieraus abgeleitet: Vorhersage der künftigen Entwicklung



- Sammlung von Variablen, die hoch mit Rückfallkriminalität korrelieren
- Einordnung von Einzelfällen an Hand derartiger Variable

- Prognosetafeln:
 - Beispiel Meyer, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1965, S. 243ff.



- Eine Vorhersage ist immer eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit des Auftretens eines bestimmten Ereignisses
- Es existiert keine Theorie menschlichen Handelns (und insbesondere keine spezielle Theorie, wie beispw. eine Kriminalitätstheorie), aus der die Vorhersage des Verhaltens eines Individuums abgeleitet werden könnte
 - Dies setzt ein voll determiniertes Modell voraus
 - Alle Kriminalitätstheorien sind probabilistisch
- Deshalb sind alle Prognosen Aussagen über die Zugehörigkeit eines Individuums zu einer Gruppe, für die die Rückfallwahrscheinlichkeit aus vorausgegangenen empirischen Untersuchungen bekannt ist



- Es ist bekannt, dass die Rückfallwahrscheinlichkeit bei 20-25 Jährigen, nicht vorbestraften Männern, die wegen eines Diebstahlsdelikts angeklagt sind (und verurteilt werden) bei 30% liegt.
- Dies bedeutet, dass ein 24-jähriger Mann, der wegen eines Diebstahldelikts angeklagt ist, zu einer Gruppe gehört, in der (innerhalb eines definierten Zeitraums) Rückfall bei 30% der Gruppenmitglieder auftreten wird.
 - Dies heißt nicht, dass ein 24-Jähriger zu 30% rückfällig werden wird
 - Dies ist eine sinnlose Aussage, weil ein Individuum niemals zu 30% rückfällig werden kann



- Prognosen sind Wahrscheinlichkeitsaussagen und enthalten deshalb immer

- Zwei Fehlermöglichkeiten
 - Eine falsch negative Aussage (false negative)
 - » Für ein Individuum wird Rückfall nicht vorhergesagt, obwohl das Individuum wieder eine Straftat begehen wird
 - Eine falsch positive Aussage (false positive)
 - » Für ein Individuum wird Rückfall vorhergesagt, obwohl das Individuum keine Straftat begehen wird



- Das Risiko einer falschen Prognose liegt umso höher,
 - je seltener das Ereignis ist, das in einer Gruppe auftreten wird und
 - je "weicher" die Theorien sind, mit denen das Ereignis zu erklärt wird

Geburtskohorte 1970 Baden-Württemberg, deutsche Männer, 30 Jahre alt



Registrierungen	Reg. alle Delikte	Reg. Sexuelle Gewalt	N Personen
0	31	0,4	104.000
1	49	0,9	31.834
2	66	1,3	15.702
3	74	1,6	10.428
4	80	2,0	7.730
5	82	2,1	6.157
6	85	2,4	5.062
7	86	2,5	4.310
8	88	2,6	3.700
9	88	2,8	3.238
10-19	89	2,9	2.859
20-49	92	3,1	1.096
> 49	95	3,4	147

Geburtskohorte 1970 Baden-Württemberg, deutsche Männer, 30 Jahre alt



Registrierungen wegen Sexueller Gewalt	Weitere Registrierung: alle Delikte	Weitere Registrierung sexuelle Gewalt	N Personen
0	31	0,4	104.000
1	68	16	398
2	70	33	64
3	61	26	23
4	62	50	8



- Ausgangspunkt: Prognose führt zu Entlassung/Vollzugslockerung etc. und im Anschluss daran zu einer Körperverletzung/einem Tötungsdelikt
- Prognose trägt immer das Risiko einer fehlerhaften Prognose in sich
 - » Falsch positiv
 - » Falsch negativ
- Sorgfaltspflichtverletzung kann deshalb nicht auf die fehlerhafte Prognose selbst gestützt werden
- Sorgfaltspflichtverletzung liegt in der Überprüfung der Voraussetzungen der Prognose
- StA Paderborn NStZ 1999, S. 51f ; LG Göttingen NStZ 1985, S. 410; Schöch, H.: Maßregelvollzug. In: Venzlaff, U., Foerster, K., Diederichsen Uwe (Hrsg.): Psychiatrische Begutachtung. 4. Aufl., Stuttgart u.a. 2004, S. 445-468



- Frisch, W.: Prognoseentscheidungen im Strafrecht. Heidelberg, Hamburg 1983.
- Kleiter, G.D.: Bayes Statistik. Grundlagen und Anwendungen. Berlin, New York 1981.
- Monahan, J.: Prediction of Criminal Behavior: Recent Developments in Research and Policy in the United States. In: Wegener, H., Lösel, F., Haisch, J.(Hrsg.): Criminal Behavior and the Justice System. Psychological Perspectives. New York u.a. 1989, S.40-52



- Im Bewährungsbeschluss, der gleichzeitig mit dem Urteil ergeht, werden festgelegt
 - Dauer der Bewährungszeit
 - » §56 a I, 2 mindestens zwei und höchstens fünf Jahre
 - » Nachträgliche Veränderung durch Verkürzung oder Verlängerung möglich (§56 a II, 2)
 - » Die Vollstreckungsverjährung ruht während der Verjährungszeit (§79a Nr. 2b)
 - Auflagen und/oder Weisungen: §56 b und c



- §56 b
 - Auflagen dienen der Genugtuung für das Unrecht der Tat
 - Strafähnliche Maßnahmen
 - Keine unzumutbaren Anforderungen
 - Verhältnismäßigkeit
 - » Wiedergutmachung (nach Kräften): Vorrang vor anderen Auflagen (§56 b II, 2), Opferinteresse und Verdeutlichung der Verantwortlichkeit für die Tat, Bindung an den zivilrechtlichen Ersatzanspruch; freilich nach h.M. auch möglich bei Verjährung des zivilrechtlichen Ersatzanspruches; praktikabel in der Regel nur bei vorheriger Einigung von Täter und Opfer; (vgl. auch BVerfGE 53, 358ff: keine Verpflichtung zur Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses)
 - » Geldauflage
 - » Gemeinnützige Leistungen (Art. 12, Zumutbarkeit, Menschenwürde, Zwangsarbeitsverbot)
 - » Erbietet sich der Verurteilte freiwillig zu Leistungen, dann sieht das Gericht von einer Anordnung ab §56 b III; nachträgliche Anordnung ist dann möglich §56 e



- Weisungen (§56 c) dienen
 - Der Spezialprävention (Regulierung der Lebensführung)
 - Keine unzumutbaren Anforderungen
 - Kein abschließender Katalog
 - » Aufenthalt, Freizeit, wirtschaftliche Verhältnisse, Ausbildung etc
 - » Meldeweisung
 - » Verbot des Umgangs
 - » Besitzverbote
 - » Unterhaltsleistungen
 - Keine Weisung, die dasselbe wie Sonderregelungen (Fahrverbot, §44) bewirken würden (ansonsten Umgehung)
 - Kein Eingriff in Grundrechte ohne Gesetzesvorbehalt
 - Bei freiwilligen Zusagen vorläufiges Absehen von Anordnung (§56 c IV)
 - Therapie und Behandlung nur bei Einwilligung §56 c III



- Besonderer Fall einer Weisung, §56 d

- Unterstellung unter Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers
- Unterstellung nur dann, wenn dies zur Verhinderung von Straftaten angezeigt ist (§56 d I)
 - In der Regel bei unter 27-jährigen
- Aufgaben des Bewährungshelfers §56 d III
 - Unterstützung und Kontrolle (der Weisungen und Auflagen)
 - Berichtspflichten gegenüber Gericht (ansonsten Verschwiegenheitspflicht (§203 I Nr. 5))
 - Rollenkonflikt (gemildert durch Beschränkung der Meldepflicht auf grobe oder beharrliche Verstößen)
 - Kein Zeugnisverweigerungsrecht



- Bewährungshelfer hat keine starke Rechtsstellung

- Kein eigenständiges Weisungsrecht gegenüber dem Verurteilten
 - Lediglich Mitteilung an Gericht

- Ausbildung: Sozialarbeit
 - Aber: ehrenamtliche Bewährungshilfe (§56 d V)

- Empirie
 - Ca 60 Probanden pro Bewährungshelfer
 - Ausrichtung der Tätigkeit auf die Beeinflussung der aktuellen Lebenssituation (Arbeit, Ausbildung, Wohnen, Schuldenregulierung)

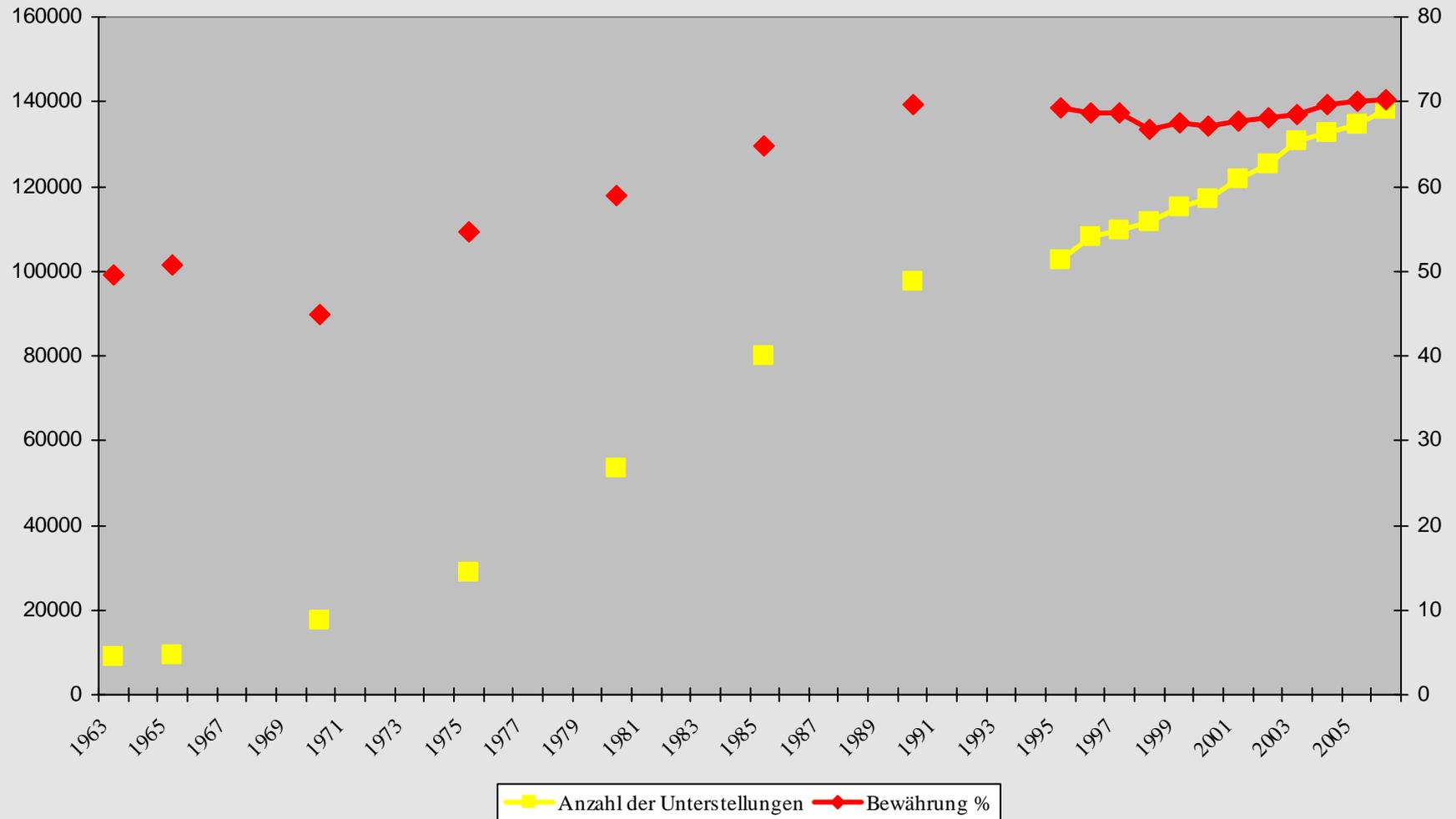


- §56f
- Widerruf
 - Begehung einer Straftat
 - Grobe oder beharrliche Verstöße gegen Weisungen
 - Sich-entziehen der Aufsicht durch Bewährungshelfer
 - » Indiziert negative Prognose (bzw. Wegfall der Erwartung des §56)
 - **Vgl. Aber BVerfG, 2 BvR 1046/07 vom 22. 6. 2007**
 - » Grobe oder beharrliche Verstöße gegen Auflagen machen eine erneute Prognosestellung nicht überflüssig
- Neue Straftat und Unschuldsvermutung des Art. 6 II EMRK
 - h.M verlangt keine Aburteilung, sondern zweifelsfreies Vorliegen einer Straftat nach Überzeugung des widerrufenden Gerichts
- §56 f II: zur Vermeidung des Widerrufs kann auch eine Verlängerung der Bewährungszeit erfolgen: h.M. geht davon aus, dass hierdurch das Maximum von 5 Jahren überschritten werden kann
- Erbrachte Leistungen werden nicht erstattet (§56 f III, 1); über die Anrechnung entscheidet das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen (§56 f III, 2)
- Entscheidung durch Beschluss, §453 StPO, Anhörungspflicht §453 I, 3.



- §56 g I
 - Nach Ablauf der Bewährungszeit wird die Strafe erlassen
 - Widerrufsmöglichkeit gem. §56 g II

Entwicklung der Bewährungsunterstellungen und der Bewährungsquoten 1963 - 2006





- §59: Verwarnung mit Strafvorbehalt
- (1) Hat jemand Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen verwirkt, so kann das Gericht ihn neben dem Schuldspruch verwarnen, die Strafe bestimmen und die Verurteilung zu dieser Strafe vorbehalten, wenn
 - 1. Zu erwarten ist, dass der Täter künftig auch ohne Verurteilung zu Strafe keine Verurteilung mehr begehen wird,
 - 2. eine Gesamtwürdigung der Tat und der Persönlichkeit des Täters besondere Umstände ergibt, nach denen es angezeigt ist, ihn von der Verurteilung zu Strafe zu verschonen, und
 - 3. die Verteidigung der Rechtsordnung die Verurteilung zu Strafe nicht gebietet. § 56 Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Verwarnung mit Strafvorbehalt ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Täter während der letzten drei Jahre vor der Tat mit Strafvorbehalt verwarnt oder zu Strafe verurteilt worden ist.

§59 – eine Ausnahmesanktion?



- Reaktionsmittel eigener Art mit maßnahmeähnlichem Charakter
- Anteil an allen Strafen < 1%
- Der praktische Ausnahmecharakter der Verwarnung mit Strafvorbehalt trifft sich mit den Vorstellungen des Gesetzgebers, der eine Sanktion mit „Ausnahmecharakter“ schaffen wollte (OLG Düsseldorf NStZ 1985, 362, 363 mit Anm. *Horn*; krit. hierzu aber *Dencker StV* 86, 404).
- Der Ausnahmecharakter der Verwarnung wird durch die Rechtsprechung im Übrigen beständig bekräftigt (BGH Urteil v. 7.2.2001 – 5 StR 474/00; OLG Karlsruhe *Die Justiz* 2000, 152; OLG Stuttgart NStZ-RR 1996, 76, a.A. *Dölling ZStW* 104, 259, 270).



- §60
- Ein Täter kann auch durch die Folgen einer Straftat angemessen bestraft worden sein
- Die „poena naturalis“ kann die „poena civilis“ überflüssig machen
- Schwere Tatfolgen, die sich auf Täter oder Teilnehmer unmittelbar oder mittelbar ausgewirkt haben, führen zum Schuldspruch allein, wenn diese Tatfolgen eine zusätzliche Strafe als unangebracht und überflüssig erkennen lassen
- Es handelt sich also um eine Regelung, die in den Bereich der Strafzumessung fällt und im übrigen auch Ausdruck einer präventiven Perspektive in der Bestimmung der Strafe ist
- Die Folgen müssen so schwer sein, dass Prävention und Schuld auf eine Weise als kompensiert erscheinen, dass ein Bedürfnis nach Strafe entfällt
- Zu berücksichtigen sind alle Folgen der Tat, also nicht nur Folgen physischer Art für den Täter oder nahe Angehörige, sondern auch Folgen materieller bzw. finanzieller Art
- Außer Acht zu bleiben haben aber solche Folgen, die regelmäßig jeden Straftäter als Folge einer Straftat treffen. Dies betrifft vor allem stigmatisierende Effekte
- § 60, 2: Keine Anwendung, wenn Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr verwirkt ist
- Das Gericht hat zunächst darüber zu befinden, welche Strafe für die Tat festgesetzt werden würde
- Geht das Gericht von der Angemessenheit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr aus, dann ist auch über die Anwendbarkeit des § 60 zu befinden (wenn sich eine Prüfung des § 60 aufdrängt)



- §44 Fahrverbot 1-3 Monate

- Nur in Kombination mit Hauptstrafe

- Vgl. aber Reform des Sanktionenrechts
 - Fahrverbot zwischen einem und sechs Monaten als selbständige Sanktion

§ 45 Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts



- (1) Wer wegen eines Verbrechens zur Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird, verliert für die Dauer von fünf Jahren die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen
- (2) Das Gericht kann dem Verurteilten für die Dauer von zwei bis zu fünf Jahren die im Absatz (1) bezeichneten Fähigkeiten aberkennen, soweit das Gesetz es besonders vorsieht
- Die in § 45 angesprochenen Nebenfolgen des Verlustes der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts betreffen Statusfolgen und somit vormoderne und grundsätzlich stigmatisierende Rechtsfolgen einer Straftat; sie erinnern an „Ehrenstrafen“ und sind mit einem auf Schuldausgleich und Prävention ausgerichteten Sanktionensystem nicht vereinbar
 - USA: 31 % aller afro-amerikanischen Männer waren bei den Präsidentenwahlen des Jahres 2000 in Florida vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen



- Schuldunabhängig

- Präventive Orientierung
 - Besserung (Spezialprävention durch Behandlung)
 - Sicherung

- Begründung durch
 - Wahrung überwiegender Interessen (Notstand)
 - Rechtsverwirkung



- Sicherungsverwahrung (§66)
- Unterbringung in der Psychiatrie (§63)
- Unterbringung in der Entziehungsanstalt (§64)

- Entzug der Fahrerlaubnis §69
- Führungsaufsicht §68
- Berufsverbot §70



- §62 StGB
- Eine Maßregel der Besserung und Sicherung darf nicht angeordnet werden, wenn sie zur Bedeutung der vom Täter begangenen und zu erwartenden Taten sowie zu dem Grad der von ihm ausgehenden Gefahr außer Verhältnis steht.



- Voraussetzungen des § 63 StGB:
 - rechtswidrige Tat
 - in schuldunfähigem (§ 20 StGB) oder vermindert schuldfähigem (§ 21 StGB) Zustand
 - negative Prognose
- für Personen ab 18 Jahren wird die Fähigkeit der Unrechtseinsicht und die Fähigkeit, nach dieser Einsicht zu handeln, grundsätzlich vermutet (bei Jugendlichen verlangt §3 JGG eine regelmäßige Prüfung)
- den Ausnahmefall, in dem diese Fähigkeit bei einem Erwachsenen ausnahmsweise nicht vorhanden ist, regelt § 20 StGB
- Problem: zur Beurteilung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, wird besondere Sachkunde benötigt, so dass es der Bestellung eines Sachverständigen bedarf (§246 a StPO)
- im Fall des § 63 StGB ist ein Psychiater zu hören
- §§ 20, 21 StGB sind nach der sog. „gemischten Methode“ aufgebaut
 - der Täter muss einen bestimmten „biologischen“ Befund aufweisen
 - eine krankhafte Störung (Stufe 1)
 - und wegen dieser Störung muss er unfähig sein, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln (Stufe 2: psychologische Komponente)



- 1. Stufe: biologische Ebene (§§20, 21 StGB)
 - Krankhafte seelische Störung (Geisteskrankheiten)
 - tiefgreifende Bewusstseinstörung z. B. Trunkenheit (Annahme nach BGH: § 20 StGB wenn $\geq 3 \text{ ‰}$, § 21 StGB $\geq 2 \text{ ‰}$)
 - Schwachsinn
 - schwere seelische Abartigkeit (Sonderrolle, da hier im Gegensatz zu den anderen Fällen kein medizinischer Befund nachweisbar, sondern der psychische Bereich betroffen ist; etwa: Psychopathien, Neurosen, Triebstörungen (NStZ 1991, 383), Fetischismus oder Triebstörung mit Suchtcharakter => gerade diese Fragen können wiederum nur mit Hilfe eines Sachverständigen beantwortet werden)
- 2. Stufe: psychologische Ebene
 - Täter muss nicht nur den biologischen Befund aufweisen
 - Feststellung der Einsichts- und/oder Steuerungsunfähigkeit



- „wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, dass von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist“ (= *negative Prognose*)
- vom Täter müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in Zukunft Straftaten zu erwarten sein
 - die zu erwartenden Straftaten müssen Symptome des Zustandes sein, der auch der Anlasstat zugrunde liegt und die Verantwortlichkeit des Täters zumindest eingeschränkt hat (Symptomtaten)
 - nur dieser Zusammenhang zwischen Anlasstat, Psyche des Täters und drohenden neuen rechtswidrigen Symptomtaten rechtfertigt die Maßregel
 - die zu erwartenden Taten müssen außerdem „erheblich“ sein, daraus lässt sich die Faustformel ableiten, dass eine Maßregel nur verhängt werden darf, wenn ein gesunder Täter einer vergleichbaren Tat eine Freiheitsstrafe von mind. 2 Jahren erhalten hätte
 - bei psychisch gestörten Tätern, bei denen Unbehandelbarkeit festgestellt wird (etwa: Hirnverletzte), ist unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Schwelle für die Anordnung der Maßregel des § 63 deutlich höher anzusetzen als bei einem behandelbaren Täter
 - Sie muss hinsichtlich der Schwere der Anlasstat und Wahrscheinlichkeit der befürchteten Taten ebenso hoch angesetzt werden wie bei der Sicherungsverwahrung, d.h. hier gilt die Faustregel, dass eine Anordnung nur dann zulässig ist, wenn ein gesunder Täter einer vergleichbaren Tat eine Freiheitsstrafe von mind. 4 Jahren erhalten hätte



- Liegen die Voraussetzungen für die Verhängung der Maßregel vor:
 - Entscheidung, ob die verhängte Unterbringung auch und sofort zu vollstrecken ist
 - Die Vollstreckungsprognose ist eine negative Prognose zunächst mit dem Inhalt der Verhängungsprognose
 - Sie ist jedoch zu konkretisieren und zu erweitern um den Gesichtspunkt der Erforderlichkeit der sofortigen Unterbringung
 - Die sofortige Maßregel-Vollstreckung ist erforderlich, wenn andere („mildere“) Maßnahmen als die zwangsweise Freiheitsentziehung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Bsp.: Bestellung eines Betreuers nach § 1896 BGB [dazu BGH StV 1997, 467], familiäre Fürsorge, freiwilliger Klinikaufenthalt, landesrechtliche Unterbringung [dazu BGHSt 34, 317], Führungsaufsicht, Entziehung der Fahrerlaubnis, Berufsverbot) nicht ausreichen würden, um den Maßregelzweck zu erreichen
 - Der Richter hat hier alle Umstände zu verwerten, deren Berücksichtigung ihm für die („abstrakte“) Verhängungsprognose verwehrt ist, insbes. gegenwärtige und künftige Lebensverhältnisse (das „Umfeld“) des Betroffenen, die innerhalb und außerhalb der Unterbringung in Betracht kommenden Behandlungs- und Pflegemethoden sowie etwaige Heilungsaussichten



- BVerfG, 2 BvR 983/04 vom 14.1.2005, <http://www.bverfg.de/entscheidungen/>
- Spannungsverhältnis zwischen dem Freiheitsanspruch des betroffenen Einzelnen und dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit
- Materiell: Bestimmung des Verhältnisses zwischen Gefährlichkeit und der Schwere des mit der Maßregel verbundenen Eingriffs: Je länger die Unterbringung andauert, umso strenger sind die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit des Freiheitsentzugs (vgl. BVerfGE 70, 297)
- Verfahrensrechtlich:
 - regelmäßige Überprüfung durch Vollstreckungsgericht
 - Anforderungen an die Wahrheitserforschung, insbesondere an die der Unterbringung zugrunde liegenden Prognosegutachten
 - unverzichtbare Voraussetzung rechtsstaatlichen Verfahrens ist, dass Entscheidungen, die den Entzug der persönlichen Freiheit betreffen, auf ausreichender richterlicher Sachaufklärung beruhen
 - Die Anforderungen an die Sachverhaltsaufklärung steigen mit der Dauer des Maßregelvollzugs
 - Insbesondere bei länger dauernder Unterbringung besteht regelmäßig die Pflicht, bei richterlichen Entscheidungen über die Fortdauer der Sicherungsverwahrung einen besonders erfahrenen (externen) Sachverständigen zu Rate zu ziehen, der die richterliche Prognose durch ein hinreichend substantiiertes und zeitnahes Gutachten vorbereitet

Unterbringung in der Entziehungsanstalt



- Voraussetzungen des § 64 StGB
 - rechtswidrige Tat
 - die im Rausch begangen wurde
 - oder auf den „Hang“ des Täters zur Einnahme eines Suchtmittels zurückgeht
 - negative Prognose
 - Konkrete Heilungschance
- Als Anlasstat kommt nur eine rechtswidrige Tat in Betracht, die der Täter aufgrund eines „Hangs“ begangen hat
- der Hang muss für die Straftat ursächlich gewesen sein (vgl. BGH NJW 1990, 3282)
- Ein „Hang“, der die Anordnung einer Maßregel nach § 64 StGB rechtfertigt, setzt immer eine psychische Abhängigkeit des Täters von dem Suchtstoff voraus, eine intensive Neigung im Vorfeld der eigentlichen Abhängigkeit reicht nicht aus (vgl. BGH R&P 1998, 157).
- Maßregel trotz voller Verantwortlichkeit?
- Nach dem Wortlaut des § 64 StGB scheint die Anordnung der Maßregel auch möglich, wenn die Schuld des Täters weder ausgeschlossen noch erheblich vermindert war – so noch BGH NJW 1957, 637.
- Seit der durch BGH R&P 1998, 157 vorgenommenen Gleichsetzung der gesetzlichen Formulierung „Hang“ mit einer psychischen Abhängigkeit wird immer mindestens eine verminderte Schuldfähigkeit i. S. des § 21 StGB angenommen werden müssen
- die Unterbringung in der Maßregel des § 64 StGB kommt erst in Frage, wenn ein voll Verantwortlicher für eine Straftat eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr erhalten würde
- Der wichtigste Unterschied der beiden Maßregeln liegt darin, dass die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nur verhängt werden darf, wenn „eine hinreichend konkrete Aussicht auf einen Erfolg der Behandlung“ besteht
- Die darüber hinausgehende Regelung des § 64 II StGB, die die Unterbringung erst dann verbietet, wenn die Aussichtslosigkeit von vornherein positiv feststand, war vom BVerfG für verfassungswidrig erklärt worden (BVerfGE 91, 1)
- Ein Erfolg ist die Befähigung des Abhängigkeitskranken, unter Bedingungen der Selbstverantwortlichkeit grundsätzlich von dem Suchtstoff abstinent zu leben



- Unterbringung nach § 63 StGB
 - rechtswidrige Taten müssen „zu erwarten“ sein
- § 64 StGB stellt auf „die Gefahr“ solcher Taten ab
- Nach verbreiteter Meinung ist mit „Gefahr“ ein etwas geringerer Grad der Wahrscheinlichkeit gefordert
 - Praktisch überfordert eine solche Differenzierung jedoch die Prognosestellung
- Vorausgesetzt wird ferner die Gefahr *erheblicher* rechtswidriger Taten
- Bloß lästige und geringfügige Taten haben auszuscheiden



- §66
- **1. Variante:** obligatorisch
- Formelle Voraussetzungen
 - Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat zu mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe
 - Wegen vorsätzlicher Straftaten bereits zweimal zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt
 - wegen einer oder mehrerer dieser Taten mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe verbüßt oder zwei Jahre Unterbringung in Maßregel vollzogen
- Materielle Voraussetzungen
 - Gefährlichkeit und Hang zu erheblichen Straftaten
- **2. Variante:** im Ermessen des Gerichts auch ohne vorherige Verurteilungen (§ 66 II)
 - drei vorsätzliche Straftaten, für die Strafen von jeweils mindestens einem Jahr verwirkt sind
 - wegen einer oder mehrerer dieser Taten zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt
 - Hang und Gefährlichkeit
- **3. Variante:** im Ermessen des Gerichts § 66III(1)StGB
 - Verurteilung wegen eines Verbrechens oder einer in § 66III(1)StGB genannten Straftat (Sexualdelikte, gefährliche Körperverletzung) zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren
 - eine vorherige Verurteilung wegen einer solchen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Jahren
 - davon mindestens 2 Jahre verbüßt
 - Hang und Gefährlichkeit
- **4. Variante:** im Ermessen des Gerichts § 66III(2)StGB
 - Begehung von zwei der in § 66III(1)StGB bezeichneten Straftaten
 - Für jede dieser Straftaten ist eine Strafe von wenigstens 2 Jahren Freiheitsentzug verwirkt
 - Verurteilung zu mindestens 3 Jahren Freiheitsentzug
 - Hang und Gefährlichkeit



- **Hangtäterschaft**
 - BGH NStZ 1995, 178: beim Täter muss ein eingeschliffener innerer Zustand bestehen, der ihn immer wieder neue Straftaten begehen lasse.
 - Gegensatz: Konflikt-, Gelegenheits-, Augenblickstaten
 - Ursachen spielen keine Rolle
- **Hang zu erheblichen Straftaten**
 - namentlich zu solchen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird
 - Erheblichkeit: empfindliche Störung des Rechtsfriedens (eingetretener Erfolg und Begehungsweise), keine festen Wertgrenzen



- Frage: stellt die Gefährlichkeit neben dem Hang ein selbständiges Merkmal dar?
- Rechtsprechung folgert die Gefährlichkeit überwiegend aus der Hangtätereigenschaft
 - BGH bei Detter NStZ 1994, 477: die Wahrscheinlichkeit weiterer Straftaten und die Gefährlichkeit sind regelmäßig schon gegeben, wenn die Eigenschaft als Hangtäter feststeht.
- Teilweise wird die Gefährlichkeit als eigenständige Voraussetzung verstanden
 - Prognose: Wahrscheinlichkeit; wenn ernsthaft zu besorgen ist, dass..; naheliegende Gefahr
- Integrative Betrachtungsweise: „gefährlicher Hangtäter“



- (1) Ist bei der Verurteilung wegen einer der in § 66 Abs. 3 Satz 1 genannten Straftaten nicht mit hinreichender Sicherheit feststellbar, ob der Täter für die Allgemeinheit im Sinne von § 66 Abs. 1 Nr. 3 gefährlich ist, so kann das Gericht die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 66 Abs. 3 erfüllt sind.
- (2) Über die Anordnung der Sicherungsverwahrung entscheidet das Gericht spätestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem eine Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung nach § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 57a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit § 454b Abs. 3 der Strafprozessordnung, möglich ist. Es ordnet die Sicherungsverwahrung an, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Taten und seiner Entwicklung während des Strafvollzuges ergibt, dass von ihm erhebliche Straftaten zu erwarten sind, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.



- § 66b, Reform vom 29.7.2004
- Ziel: Schutz der Allgemeinheit vor hochgefährlichen Straftätern, wenn sich die Gefährlichkeit erst nach einer strafrechtlichen Verurteilung herausstellt und deswegen nicht schon im Strafurteil die Sicherungsverwahrung angeordnet worden war
- Entsprechende Landesgesetze (Baden-Württemberg, Bayern, Thüringen) waren vom Bundesverfassungsgericht wegen Verstoßes gegen die Kompetenzvorschriften des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt worden (Entscheidungen vom 10. Februar 2004, 2 BvR 834/02; 2 BvR 1588/02; Entscheidung vom 5. Februar 2004, 2 BvR 2029/01)
- 66b StGB sieht eine nachträgliche, im Ermessen des Gerichts liegende Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vor
 - bei Tätern, bei denen zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung die Gefährlichkeit nicht ersichtlich war
 - Und wenn sich die Gefährlichkeit während des Strafvollzuges herausstellt
- § 66b StGB erlaubt, einen Untergebrachten vom psychiatrischen Krankenhaus in die Sicherungsverwahrung zu überstellen,
 - wenn die bisherigen Unterbringungs Voraussetzungen nicht mehr vorliegen,
 - aber eine weitere Gefährlichkeit besteht
- § 66b StGB verzichtet damit gänzlich auf die Voraussetzung einer Entscheidung des Gerichtes über die Anordnung oder zumindest den Vorbehalt einer Anordnung bei Aburteilung der Anlasstaten



- Art.5 EMRK legt die Bedingungen für freiheitsentziehende Maßnahmen fest
- Art. 5 1: Everyone has the right to liberty and security of person. No one shall be deprived of his liberty save in the following cases and in accordance with a procedure prescribed by law:
 - a the lawful detention of a person after conviction by a competent court;
 - b the lawful arrest or detention of a person for non-compliance with the lawful order of a court or in order to secure the fulfilment of any obligation prescribed by law;
 - c the lawful arrest or detention of a person effected for the purpose of bringing him before the competent legal authority on reasonable suspicion of having committed an offence or when it is reasonably considered necessary to prevent his committing an offence or fleeing after having done so;
 - d the detention of a minor by lawful order for the purpose of educational supervision or his lawful detention for the purpose of bringing him before the competent legal authority;
 - e the lawful detention of persons for the prevention of the spreading of infectious diseases, of persons of unsound mind, alcoholics or drug addicts or vagrants;
 - f the lawful arrest or detention of a person to prevent his effecting an unauthorised entry into the country or of a person against whom action is being taken with a view to deportation or extradition.
- Eine Freiheitsentziehung ist aufgrund einer Verurteilung, Art.5 I a EMRK, erlaubt
- Der Begriff „Verurteilung“ muss als Ergebnis der Schuld an einer begangenen Tat verstanden werden
- Die anderen in Art.5EMRK genannten Ausnahmen vom Recht auf Freiheit würden keinen Sinn ergeben, wenn jede Gerichtsentscheidung als Bedingung für eine Inhaftierung ausreichen würde
- Die nachträgliche Sicherungsverwahrung ist jedoch nicht das Resultat einer Verurteilung wegen einer Straftat, sondern Freiheitsentzug wegen der Feststellung von Gefährlichkeit



- BGH Urteil vom 11. Mai 2005 – 1 StR 37/05
- Abwägung zwischen überragendem Gemeinwohlinteresse am Schutz vor solchen Verurteilten, von denen auch nach Verbüßung ihrer Freiheitsstrafen schwere Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung anderer mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind, und dem Freiheitsgrundrecht des Verurteilten
- Als Grundlage einer nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung kommen nur solche Tatsachen in Betracht, die nach einer Verurteilung erkennbar werden
- Allein die Verweigerung oder der Abbruch einer Therapie reicht für sich nicht aus, eine nachträgliche Sicherungsverwahrung anzuordnen
- Vielmehr ist Kern der materiellrechtlichen Prüfung eine Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Strafvollzuges
- Andernfalls würde die Unterbringung zu einer unverhältnismäßigen Sanktion für fehlendes Wohlverhalten im Vollzug (BVerfGE 109, 190, 241)



- Aussagekraft lange zurückliegender neuer Tatsachen i.S.v. § [66b](#) StGB
- Bei der Prüfung, ob eine neue, an sich aussagekräftige Tatsache im Einzelfall erheblich ist und den Schluss auf die erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit rechtfertigen kann, ist zu berücksichtigen, dass ihr Gewicht im Laufe der Zeit abnimmt, wenn es sich um ein einmaliges Fehlverhalten während des Vollzugs handelt
- BGH, *Beschluß* vom 29. 9. 2006 - 2 StR 324/06



- Nachträgliche Sicherungsverwahrung bei Wegfall der Therapiebereitschaft
- GG Art. [2 II](#); StGB § [66b](#)
- 1. Die gesetzliche Ermächtigung zur nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung gemäß § [66b II](#) StGB verstößt nicht gegen Verfassungsrecht.
- 2. Neue Tatsachen i.S.d. § [66b I](#) StGB sind nur solche, die die Gefährlichkeit des Verurteilten in einem neuen Licht erscheinen lassen.
- 3. Die gesetzgeberische Entscheidung für einen grundsätzlichen Verzicht auf die Feststellung eines Hanges zu erheblichen Straftaten in § [66b II](#) StGB ist nicht zu beanstanden.
- 4. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verbietet die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung, wenn mildere Mittel zur Erreichung des Zwecks zur Verfügung stehen oder wenn eine Gesamtabwägung im Einzelfall ein Überwiegen der Freiheitsrechte des Verurteilten ergibt. (Ls d. Schriftltg.)
- BVerfG *1. Kammer des 2. Senats, Beschluß* vom 23. 8. 2006 - 2 BvR 226/06



- Entscheidung über nachträgliche Sicherungsverwahrung
- Antrag durch Staatsanwaltschaft
- Spätestens 6 Monate vor Beendigung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe etc.
- Durchführung einer Hauptverhandlung gem. §§213ff
- Sachverständigengutachten (bei §66b zwei Gutachten)



- Ausgangspunkt: Keine Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht und keine Sicherungsverwahrung für Heranwachsende
 - §106 III JGG (Eingeführt durch Art. 5 Nr. 3 G v. 27.12.2003)
 - (3) Sicherungsverwahrung darf neben der Strafe nicht angeordnet werden. Unter den übrigen Voraussetzungen des § 66 des Strafgesetzbuches kann das Gericht die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, wenn
 - 1. der Heranwachsende wegen einer Straftat der in § 66 Abs. 3 Satz 1 des Strafgesetzbuches bezeichneten Art, durch welche das Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren verurteilt wird,
 - 2. es sich auch bei den nach den allgemeinen Vorschriften maßgeblichen früheren Taten um solche der in Nummer 1 bezeichneten Art handelt und
 - 3. die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, dass er infolge eines Hanges zu solchen Straftaten für die Allgemeinheit gefährlich ist.
- § 66a Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.



- 08.06.2005 „Jedes weitere Sexual- oder Tötungsdelikt ist ein Fall zu viel“
- *Justizminister Schliemann (Thüringen) warb im Bundesrat für nachträgliche Sicherungsverwahrung auch für nach Jugendstrafrecht verurteilte Gewalttäter*
- „Es ist den Menschen im Land weder zu vermitteln noch zuzumuten, dass frühkriminelle Trieb- oder Hangtäter gegenwärtig trotz nahezu sicher prognostizierender Gefahr schwerster Wiederholungstaten nach der Haftverbüßung auf freien Fuß gesetzt werden müssen, nur weil sie nach Jugendstrafrecht verurteilt worden sind. Jedes weitere Sexual- oder gar Tötungsdelikt, das durch einen solchen Täter droht, ist ein Fall zuviel. Dies müssen wir verhindern.“ Mit diesen Worten warb heute (Freitag) der Thüringer Justizminister Harald Schliemann im Bundesrat in Berlin für die gemeinsame Gesetzesinitiative der Bundesländer Bayern, Thüringen und Baden-Württemberg zur Vermeidung von Rückfalltaten gefährlicher junger Gewalttäter.



- **Bundesrat Drucksache 276/05 (Beschluss) vom 27. 05. 05**
- **Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückfalltaten gefährlicher junger Gewalttäter**
 - § 7 wird wie folgt geändert:
 - Folgender Absatz 2 wird angefügt: Werden nach einer Verurteilung zu einer Jugendstrafe von mindestens fünf Jahren wegen oder auch wegen eines Verbrechens gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit, die sexuelle Selbstbestimmung oder eines Verbrechens nach den §§ 250, 251 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 252 oder § 255 des Strafgesetzbuches, vor Ende des Vollzugs dieser Jugendstrafe Tatsachen erkennbar, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen, so kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Tat oder seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Vollzugs der Jugendstrafe ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.
 - § 106 wird wie folgt geändert: a) In der Überschrift wird das Wort "; Sicherungsverwahrung" gestrichen, b) Die Absätze 3 bis 6 werden aufgehoben.



- **Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht vom 20. 6. 2008**
- **§7 Abs. 2-4 JGG**
- **Voraussetzungen nachträglicher Sicherungsverwahrung bei Jugendlichen**
 - Verurteilung zu Jugendstrafe von 7 Jahren und mehr
 - Wegen eines Verbrechens gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung oder gemäß §251 (auch in Verbindung mit §§252 oder 255)
 - durch welches das Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden ist
 - vor Ende des Vollzugs der Jugendstrafe werden Tatsachen erkennbar, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen
 - Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Tat oder seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Vollzugs der Jugendstrafe ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut Straftaten der vorbezeichneten Art begehen wird

§ 67d Dauer der Unterbringung



- (1) Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt darf zwei Jahre nicht übersteigen. Die Frist läuft vom Beginn der Unterbringung an. Wird vor einer Freiheitsstrafe eine daneben angeordnete freiheitsentziehende Maßregel vollzogen, so verlängert sich die Höchstfrist um die Dauer der Freiheitsstrafe, soweit die Zeit des Vollzugs der Maßregel auf die Strafe angerechnet wird.
- (2) Ist keine Höchstfrist vorgesehen oder ist die Frist noch nicht abgelaufen, so setzt das Gericht die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, dass der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird. Mit der Aussetzung tritt Führungsaufsicht ein.
- (3) Sind zehn Jahre der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vollzogen worden, so erklärt das Gericht die Maßregel für erledigt, wenn nicht die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte infolge seines Hanges erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden. Mit der Erledigung tritt Führungsaufsicht ein.
- (4) Ist die Höchstfrist abgelaufen, so wird der Untergebrachte entlassen. Die Maßregel ist damit erledigt.



- **Bundesverfassungsgerichtsentscheidung 2 BvR 2029/01 vom 5.2.2004**
- Einführungsgesetz zum StGB in der Fassung des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. 1. 1998 (Bundesgesetzblatt I 1998 Seite 160)
- Der Anwendungsbereich von Art. 103 Abs. 2 GG ist auf staatliche Maßnahmen beschränkt, die eine missbilligende hoheitliche Reaktion auf ein rechtswidriges, schuldhaftes Verhalten darstellen und wegen dieses Verhaltens ein Übel verhängen, das dem Schuldausgleich dient.
- Der Wegfall der Höchstfrist für eine erstmalig angeordnete **Sicherungsverwahrung** und die Anwendbarkeit auf Straftäter, bei denen die **Sicherungsverwahrung** vor Verkündung und Inkrafttreten der Novelle angeordnet und noch nicht erledigt war, steht im Einklang mit dem rechtsstaatlichen Vertrauensschutzgebot (Art. 2 Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG).

§ 67d Dauer der Unterbringung



- (1) Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt darf zwei Jahre nicht übersteigen. Die Frist läuft vom Beginn der Unterbringung an. Wird vor einer Freiheitsstrafe eine daneben angeordnete freiheitsentziehende Maßregel vollzogen, so verlängert sich die Höchstfrist um die Dauer der Freiheitsstrafe, soweit die Zeit des Vollzugs der Maßregel auf die Strafe angerechnet wird.
- (2) Ist keine Höchstfrist vorgesehen oder ist die Frist noch nicht abgelaufen, so setzt das Gericht die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, dass der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird. Mit der Aussetzung tritt Führungsaufsicht ein.
- (3) Sind zehn Jahre der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vollzogen worden, so erklärt das Gericht die Maßregel für erledigt, wenn nicht die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte infolge seines Hanges erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden. Mit der Erledigung tritt Führungsaufsicht ein.
- (4) Ist die Höchstfrist abgelaufen, so wird der Untergebrachte entlassen. Die Maßregel ist damit erledigt.



- **Bundesverfassungsgerichtsentscheidung 2 BvR 2029/01 vom 5.2.2004**
- Einführungsgesetz zum StGB in der Fassung des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. 1. 1998 (Bundesgesetzblatt I 1998 Seite 160)
- Der Anwendungsbereich von Art. 103 Abs. 2 GG ist auf staatliche Maßnahmen beschränkt, die eine missbilligende hoheitliche Reaktion auf ein rechtswidriges, schuldhaftes Verhalten darstellen und wegen dieses Verhaltens ein Übel verhängen, das dem Schuldausgleich dient.
- Der Wegfall der Höchstfrist für eine erstmalig angeordnete **Sicherungsverwahrung** und die Anwendbarkeit auf Straftäter, bei denen die **Sicherungsverwahrung** vor Verkündung und Inkrafttreten der Novelle angeordnet und noch nicht erledigt war, steht im Einklang mit dem rechtsstaatlichen Vertrauensschutzgebot (Art. 2 Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG).
- Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte: *Mücke v. Germany* (no. 19359/04), mündliche Verhandlung 1. 7. 2008



- Das Gericht überprüft alle zwei Jahre, ob die grundlegenden Kriterien für die Unterbringung noch bestehen oder ob die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung auszusetzen ist, § 67 e I, II StGB
- Sofern das Gericht erwartet, der Täter begehe keine weiteren Straftaten mehr, wird die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung ausgesetzt, § 67dII StGB
- Wenn das Gericht nach 10 Jahren Sicherungsverwahrung der Meinung ist, dass der Untergebrachte keine Gefahr mehr infolge eines Hanges, erhebliche Straftaten zu begehen, darstellt, erklärt es die Maßregel für erledigt
- Sofern die Sicherungsverwahrung 10 Jahre überdauert, verlangt das Gesetz das Weiterbestehen des Rückfallrisikos in gewalttätige oder sexuelle Straftaten (die Gefahr anderer erheblicher Straftaten reicht nicht aus)
- Ein allgemeines Risiko von schwerer Kriminalität im weiteren Sinne ist nicht ausreichend
- Das Rückfallrisiko muss durch Expertengutachten und eine gerichtliche Anhörung untersucht und erwiesen sein, § 463III(4) StPO
- Dem Gefangenen muss ein Verteidiger zugewiesen werden, § 463 III (5) StPO
- Sofern die Sicherungsverwahrung für erledigt erklärt wird, tritt Führungsaufsicht ein, § 67dIII(2) StGB.



- Die Volksinitiative lautet:
- Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:
- *Art. 65bis (neu)*
- 1 Wird ein Sexual- oder Gewaltstraftäter in den Gutachten, die für das Gerichtsurteil nötig sind, als extrem gefährlich erachtet und nicht therapierbar eingestuft, so ist er wegen des hohen Rückfallrisikos bis an sein Lebensende zu verwahren. Frühzeitige Entlassung und Hafturlaub sind ausgeschlossen.
- 2 Nur wenn durch neue, wissenschaftliche Erkenntnisse erwiesen wird, dass der Täter geheilt werden kann und somit keine Gefahr mehr für die Öffentlichkeit darstellt, können neue Gutachten erstellt werden. Sollte aufgrund dieser neuen Gutachten die Verwahrung aufgehoben werden, so muss die Haftung für einen Rückfall des Täters von der Behörde übernommen werden, die die Verwahrung aufgehoben hat.
- 3 Alle Gutachten zur Beurteilung der Sexual- und Gewaltstraftäter sind von mindestens zwei voneinander unabhängigen, erfahrenen Fachleuten unter Berücksichtigung aller für die Beurteilung wichtigen Grundlagen zu erstellen.
- Angenommen 53 % Ja am 8.2. 2004

§ 67 Reihenfolge der Vollstreckung



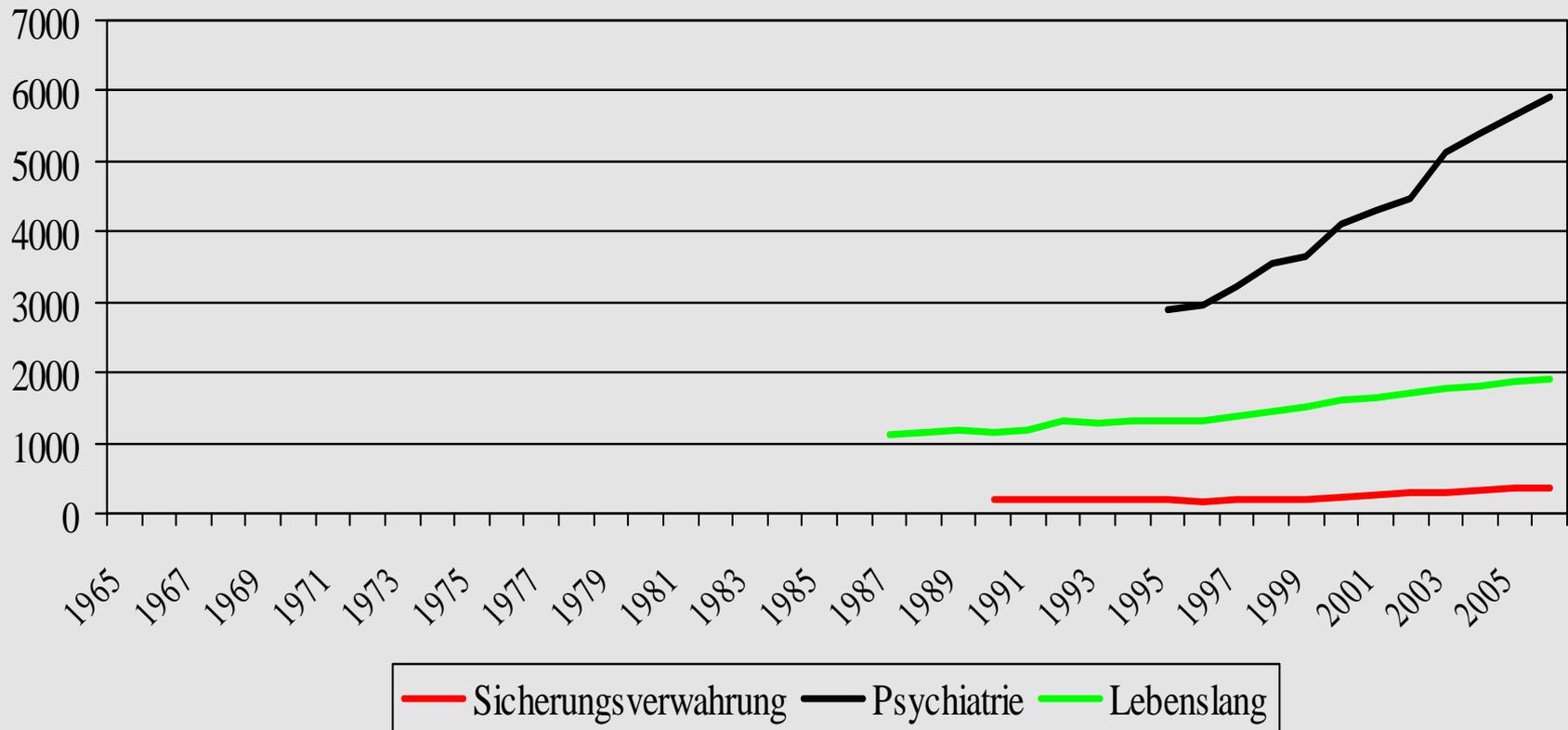
- Grundsätzlich wird die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt vor der eigentlichen Gefängnisstrafe vollzogen, § 67 I StGB
- Ausnahmen sind erlaubt, wenn das Strafgericht befindet, dass der Zweck der Maßregel dadurch erleichtert wird, wenn die Strafe oder ein Teil der Strafe vorgezogen wird
- Wird die Maßregel ganz oder zum Teil vor der Strafe vollzogen, so wird die Zeit der Unterbringung auf die Strafe angerechnet, § 67IV(1)StGB
- Im Falle der Sicherungsverwahrung wird immer zuerst die Gefängnisstrafe vollzogen



- Gesetz zur Sicherung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt vom 16. Juli 2007
- Neuregelung der Vollstreckungsreihenfolge im Falle der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt:
 - Änderung der Vollstreckungsreihenfolge bei gleichzeitig verhängter Haftstrafe und Unterbringung durch angepassten Vorwegvollzug von Haft:
 - Um nach Ablauf der Unterbringung in der Regel eine Bewährungsentscheidung zu ermöglichen
 - in Fällen der Aufenthaltsbeendigung nach Strafvollstreckung bei Ausländern
 - Nachträgliche Änderung der Vollstreckungsreihenfolge im Falle der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus bei therapeutisch derzeit nicht erreichbaren Tätern
- Regelmäßige Hinzuziehung externer Gutachter bei der Überprüfung der Fortdauer der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus
- Abhängigkeit der Anordnung und der Fortdauer der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt von einem zu erwartenden Behandlungserfolg
- Ermöglichung einer frühzeitigen Überweisung in den Maßregelvollzug nach den §§ 63, 64 StGB im Falle der Anordnung von Sicherungsverwahrung
- Begrenzung der Begutachtungserfordernisse vor Aussetzung der Maßregel auf die unter Sicherheitsgesichtspunkten problematischen Fälle



Entwicklung: Lebenslang, Psychiatrie und Sicherungsverwahrung (31. 3.)





Maßregeln ohne Freiheitsentzug





- §69: am häufigsten angeordnete Maßregel (2006: 108699)
 - » Führen eines KFZ setzt eine Fahrerlaubnis voraus: §2 I StVG, vgl. auch §21 StVG (Fahren ohne Fahrerlaubnis)
- Zweck: Schutz der Allgemeinheit vor Straßenverkehrsteilnehmern, die zum Führen von KFZ ungeeignet sind
- Voraussetzungen
 - » Rechtswidrige Tat
 - » Im Zusammenhang mit dem Führen eines KFZ oder unter Verletzung der Pflichten eines KFZ-Führers
- Interpretation des „Zusammenhangs“
 - » Innere Beziehung zwischen Anlasstat, Führen eines KFZ und Verkehrssicherheit
 - » Funktionale Beziehung zwischen Führen eines KFZ und irgendeiner anderen Straftat (vgl. beispw. BGH NStZ 1992, S. 586)



- BGH (GS) NStZ 2005, S. 503
 - » § 69 StGB dient nicht der allgemeinen Kriminalitätsbekämpfung, sondern der Sicherheit des Straßenverkehrs; die Maßregel soll die Allgemeinheit vor Kraftfahrzeugführern schützen, die für andere Verkehrsteilnehmer eine Gefahr darstellen.
 - » Grundlage der Beurteilung ist die Anlasstat; diese muss den Schluss rechtfertigen, der Täter sei bereit, die Sicherheit des Straßenverkehrs seinen kriminellen Zielen unterzuordnen.
 - » Die Voraussetzungen der Maßregel können bei Banküberfällen vorliegen, wenn mit einer verkehrsgefährdenden Verfolgung zu rechnen ist, oder bei gewaltsamen Entführungen.
 - » Die bloße Nutzung eines Kraftfahrzeugs bei der Suche nach Tatopfern bzw. -objekten oder zu Transportzwecken berührt Belange der Verkehrssicherheit nicht ohne weiteres; dies gilt auch für den Transport von Betäubungsmitteln.



- **Prognose**
 - Zu erwarten sind auch in Zukunft rechtswidrige, die Sicherheit des Straßenverkehrs beeinträchtigende Straftaten
 - §69 II Regelbeispiele des Eignungsmangels
 - » §§315c, 316, 142, 323a (in Zusammenhang mit §§ 315c, 316, 142)
 - » Widerlegbare gesetzliche Vermutung
- **körperliche, geistige oder charakterliche Mängel (zum letzteren BGHSt 5, S. 165ff)**
 - Zeitpunkt der Entscheidung ist maßgeblich
 - Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit

Rechtsfolgen des §69



- Erlöschen der Fahrerlaubnis mit Rechtskraft des Urteils (§69 III, 1) bei Auslandsführerschein Fahrverbot (§69b I)
- Einziehung des Führerscheins (§69 III, 2)
- Sperre für die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis (§69a I, 1)
 - Sperrfrist zwischen 6 Monaten und 5 Jahren oder lebenslang
 - Für die Dauer kommt es auf die voraussichtliche Dauer der Ungeeignetheit an
- Vor Ablauf der Sperrfrist kann Sperre aufgehoben werden (§69a VII)
 - Neue Tatsachen wirken sich auf die Beurteilung der Ungeeignetheit aus
 - Beispiel: Teilnahme an einer Nachschulung
- Nach Ablauf kann neue Fahrerlaubnis beantragt werden



- Die Maßregel kann nach § 111a StPO vorläufig angeordnet werden
 - Dringende Gründe sprechen für den endgültigen Entzug der FE
 - » Dringender Tatverdacht
 - » Hohe Wahrscheinlichkeit des Entzugs im Urteil

- Anordnung durch den Richter
- Bei Gefahr im Verzug: Beschlagnahme des Führerscheins
- Vorläufiger Entzug muss bei der Festlegung der endgültigen Sperre berücksichtigt werden (§69a IV, VI)



- §§68ff: Die Zielsetzung der Führungsaufsicht besteht in enger Überwachung und Betreuung bei negativer Prognose
- Sie wird angeordnet
 - Neben der Strafe gem. §68 nach richterlichem Ermessen dann, wenn das Gesetz die Anordnung vorsieht, zeitige Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten verwirkt ist und die Gefahr weiterer Straftaten besteht
 - Gem. §68 f immer nach vollständiger Verbüßung einer Freiheitsstrafe von wenigstens zwei Jahren oder nach vollständiger Verbüßung einer Freiheitsstrafe von wenigstens einem Jahr (bei Sexualstraftaten)
 - Führungsaufsicht wird ferner kraft Gesetzes auch in den Fällen der §§ 67b, 67c, 67d, Abs. 2, 3, 5 (Entlassung aus einer zur Bewährung ausgesetzten Unterbringung) angeordnet (§68 II)



- Führungsaufsicht wird für mindestens zwei und höchstens 5 Jahre angeordnet (§68c)
 - » Bei Nichteinwilligung in Behandlung gem §56 c III oder Nichtbefolgung einer entsprechenden Weisung und der Gefahr erheblicher Straftaten kann unbefristete Führungsaufsicht angeordnet werden
- Die Durchführung der Führungsaufsicht obliegt einer Aufsichtsstelle, gleichzeitig ist ein Bewährungshelfer zu bestellen
 - » Problem der Koordination von Führungsaufsicht und Bewährungshilfe
- Anordnung von Weisungen gem. § 68b (Katalog)
- Bei vorsätzlichem Nichtbefolgen einer Weisung liegt eine Straftat gem. §145a vor, wenn dadurch der Zweck der Maßregel gefährdet wird (die Tat wird nur auf Antrag der Führungsaufsichtsstelle verfolgt)

Reform der Führungsaufsicht vom 22. 3. 2007



- Ziel: straffere und effizientere Kontrolle der Lebensführung von Straftätern zur Verhinderung von Rückfall
- Neue Weisungen:
 - mit Strafe bewehrtes Kontaktverbot
 - Verbot Alkohol zu trinken
 - Regelmäßige Vorstellung bei Arzt etc.
- Bei schuldhaften Verstößen gegen Weisungen: §145a Erhöhung der Freiheitsstrafenandrohung auf 3 Jahre
- Erweiterung der Befugnisse der Führungsaufsichtsstellen
 - Vorführungsbefehle gegen Verurteilte, die keinen ausreichenden Kontakt zu ihren Bewährungshelferinnen und -helfern und zur Führungsaufsichtsstelle halten oder sich nicht bei einem Arzt etc. vorstellen
 - Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung von Verurteilten, deren Aufenthalt nicht bekannt ist
- Einführung einer „stationären Krisenintervention“ für Personen, die nach ihrer Entlassung aus einer Klinik für psychisch oder suchtkranke Straftäter in eine krisenhafte Entwicklung geraten (z.B. unkontrolliert in großen Mengen Alkohol konsumieren): vorübergehende Unterbringung im Maßregelvollzug
- Anordnung unbefristeter Führungsaufsicht für die Durchsetzung von Medikamenten und sonstiger Compliance



- §70
 - Eine rechtswidrige Tat wird unter Missbrauch des Berufs oder unter grober Verletzung von Berufspflichten begangen
 - Berufstypischer Zusammenhang
 - Gefahr weiterer erheblicher Straftaten bei weiterer Berufsausübung des Täters
 - Dauer: 1-5 Jahre oder unbefristet
 - Umgehungsverbot (§70 III)
 - Verstöße strafbar gem. §145c

- BGH NSTZ 2004, S. 442.



- Das Landgericht hat den Angeklagten wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung sowie wegen sexuellen Missbrauchs widerstandsunfähiger Personen in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung in drei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Jahren verurteilt und ihm auf Lebenszeit die Ausübung eines Heilberufes und der damit verbundenen Hilfstätigkeiten verboten. Er ist Krankenpfleger und hat im Krankenhaus Medikamente entwendet. Er überredete Freundinnen, die Medikamente wegen bei ihnen angeblich bestehenden Krankheiten in Überdosierungen einzunehmen, damit sie sich in dem dadurch hervorgerufenen Zustand gegen seine sexuellen Übergriffe nicht zur Wehr setzen konnten
- * www.hrr-strafrecht.de/hrr/2/07/2-182-07.php



- §73ff Verfall
 - Grundsatz
 - » Wiederherstellung des Rechts (Kondiktion, ungerechtfertigte Bereicherung)
 - » Ausdruck von „Verbrechen lohnt sich nicht“
 - Besondere Bedeutung im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität (Prävention)
- Voraussetzungen
 - Rechtswidrige Tat
 - Für die oder aus der „etwas“ erlangt wurde (Bruttoprinzip)
 - Kein Ermessen
 - Keine Verfallsanordnung, soweit dem Verletzten Ansprüche zustehen (§73 I, 2)



- Politik der Verfolgung der Geldspur („Following the Money Trail“)
 - Ausgangspunkt: Gewinne aus Straftaten dienen als Anreiz sowie zur Stabilisierung organisierten Verbrechens (insb. Drogenhandel)
 - Konsequenz: Stärkung der so genannten Gewinnabschöpfung (auch über verbesserte polizeiliche Zusammenarbeit und internationale Rechtshilfe)
 - Einführung von
 - » erweiterten Gewinnabschöpfungsregeln
 - » Regeln zur vorläufigen Sicherstellung von Vermögenswerten
 - » Finanzausschussgruppen (mit Schwerpunkt Ermittlung von Gewinnen aus Straftaten; Kooperation zwischen Strafverfolgung und Steuerbehörden)



- Bruttoprinzip
- §73 II Verfall umfasst auch die gezogenen Nutzungen sowie ggfs. Gegenstände, die durch Veräußerung etc. erlangt wurden
- §73a Ist Verfall nicht möglich, dann Anordnung des Verfalls des Wertersatzes (Geldsumme)
- §73b Schätzungsbefugnis
- §73c: Härteklausel
- §73e Mit Rechtskraft der Anordnung des Verfalls geht das Eigentum an den Staat über
 - » Wenn das Eigentum dem von der Anordnung Betroffenen zusteht
 - » Rechte Dritter bleiben bestehen
 - » Vor Rechtskraft wirkt die Anordnung als Veräußerungsverbot (§136 BGB)



- §74 a Einziehung von Gegenständen Dritter (die nicht von §74 II, Nr. 2 erfasst sind)
 - Verweis in Straftatbeständen
 - „quasi-schuldhaftes“ Verhalten des Eigentümers (oder Rechteinhabers)
 - » Leichtfertiger Beitrag zur Verwendung der Sache in der Tat
 - » Erwerb von Gegenständen in verwerflicher Weise
 - Strafähnliche Maßnahme
- Aber: Verhältnismäßigkeitsgebot §74 b



- §111b StPO
 - Abs. 1: Beschlagnahme einer Sache zur Sicherung des Verfalls oder der Einziehung
 - Abs. 2: Dinglicher Arrest zur Sicherung des Wertersatzes
- §111i
 - Vollstreckungshilfe (Zurückgewinnungshilfe) zugunsten des Verletzten
 - Aufrechterhaltung der vorläufigen Sicherung für 3 Monate



- Verfall und Einziehung
 - Verpflichtung des Nachweises der Herkunft von Vermögen bei Verurteilung wegen bestimmter Straftaten (Beispiel England)
 - Allgemeine Vermögens-Konfiskation bei Verurteilung wegen bestimmter Straftaten
- Kinderpornographie: Nachweis der Volljährigkeit der dargestellten Personen bei look-a-likes



- Common law, insb. USA
 - Verfahren richtet sich gegen eine Sache
 - » Beispiel: KFZ, Haus, Flugzeug, in dem Drogen gefunden wurden

- Innocent third party Einrede
 - Eigentümer hat nachzuweisen, dass er/sie die Nutzung der Sache im Zusammenhang mit Drogen oder anderen Straftaten nicht verhindern konnte



Strafzumessung



§ 46 Grundsätze der Strafzumessung



- (1) Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe. Die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, sind zu berücksichtigen.
- (2) Bei der Zumessung wägt das Gericht die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen gegeneinander ab. Dabei kommen namentlich in Betracht:
 - die Beweggründe und die Ziele des Täters,
 - die Gesinnung, die aus der Tat spricht, und der bei der Tat aufgewendete Wille,
 - das Maß der Pflichtwidrigkeit,
 - die Art der Ausführung und die verschuldeten Auswirkungen der Tat,
 - das Vorleben des Täters, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie
 - sein Verhalten nach der Tat, besonders sein Bemühen, den Schaden wieder gut zu machen sowie das Bemühen des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.
- (3) Umstände, die schon Merkmal des gesetzlichen Tatbestandes sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.



- Grundlagenformel: Schuld steht im Zentrum (Strafzumessungsschuld)
 - » Mit dem Grundsatz „keine Strafe ohne Schuld“ wird festgelegt, dass auch Art und Maß der Strafe durch Schuld begründet sein müssen
- Spezialprävention: Strafwirkungen, die für Täter zu erwarten sind, müssen berücksichtigt werden
- Generalprävention (positiv) bereits im Strafraumen enthalten
- Generalprävention (negativ): nicht erwähnt, kann aber nach weitgehend übereinstimmender Meinung (insb. der Rechtsprechung, vgl. BGH StV 1982, 166f; BGH NStZ 1982, 463) Berücksichtigung finden
- Sicherungszwecke (Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern) dürfen aber nicht verfolgt werden, da hierfür §66 eine abschließende Regelung enthält (BGH NStZ 2001, 595)
- Keine Regelung zum Verhältnis der Strafzwecke zueinander
 - Problem der „Antinomie“ der Strafzwecke

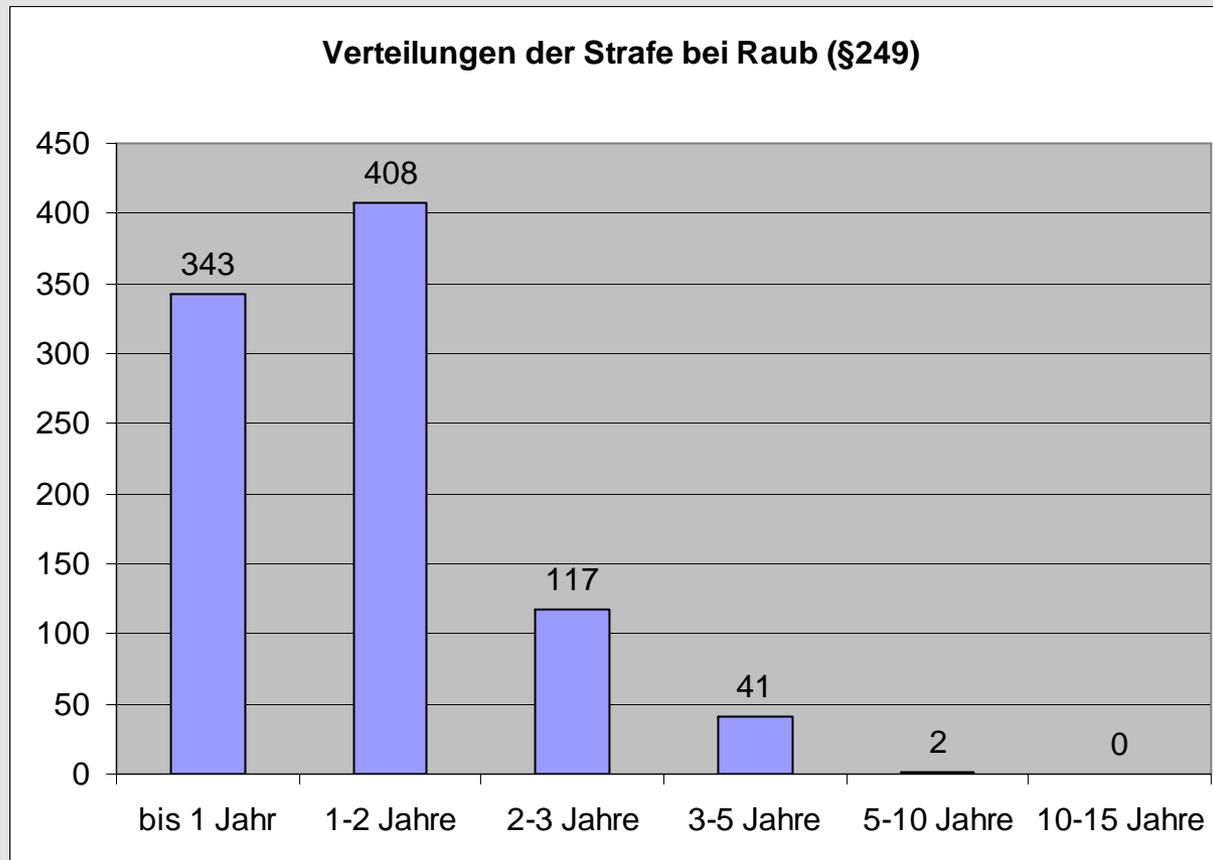


- § 46 enthält Regeln zur Strafzumessung im engeren Sinne
 - Bestimmung der Höhe der Strafe

- Strafzumessung im weiteren Sinne
 - §§47, 56, 59, 60
 - Entscheidung über die Art der Strafe (§47)
 - Strafmodifikationen (§§56, 59)
 - Strafverzicht (§60)



- Im unteren Schwerebereich der Kriminalität erfolgt eine taxenorientierte Strafzumessung
- Durch die Staatsanwaltschaft determiniert (Strafbefehlsverfahren)
 - Strafmaßempfehlungen führen hier zu weitgehender Vereinheitlichung
- Die Strafen liegen im unteren Drittel des gesetzlich eröffneten Strafrahmens
- Die Nutzung des Strafrahmens konzentriert sich auf wenige Strafmaße innerhalb des Strafrahmens: Betonung „glatter“ Zahlen
- Tatschwerekriterien und die einschlägige Vorstrafenbelastung sind bedeutsame Strafzumessungsfaktoren
- erhebliche Reduzierung möglicher Variation der Strafe
- Individualisierung der Strafe wird nicht sichtbar
- Die praktische Strafzumessung ist durch den Gesichtspunkt der Diskretion gekennzeichnet
 - Einstellung unter Auflagen und Strafbefehl
 - Absprachen





- Strafe muss präventiv (durch Rechtsgüterschutz bzw. den Schutz elementarer Werte des Gemeinschaftslebens) gefordert sein (BVerfGE 45, 187ff, 253f; BGHSt 24, 42)
- Schuldbegriff und das Schuldprinzip entfalten ihre Wirkung im Wesentlichen in der Zumessung der Strafe
- Die Schuld entfaltet dabei als Zurechnungskategorie Wirkung
- Zum anderen bestimmt sie als Strafzumessungsschuld die Höhe der Strafe
 - Schuld hat Begründungs- und Limitierungsfunktion
- Modelle der Vereinigung verschiedener Strafzwecke
 - Das Limitierungsprinzip der Schuld lässt eine Abweichung von der schuldbestimmten Strafe weder nach unten noch nach oben zu (BGHSt 34, 345ff)
 - Der Schuldgrundsatz erlaubt keine Abweichung über das Verschuldete hinaus, lässt aber die Ausschöpfung einer der Schuld entsprechenden Strafe nur soweit zu, wie dies durch präventive Erwägungen gefordert wird; Abweichungen unterhalb des Schuldmaßes sind demnach zulässig



- Schuld hat keine selbständige, limitierende Funktion
- Schuld folgt (als Zuschreibung) dem angenommenen Bedarf an positiver Generalprävention
- Hinweise
 - §§20, 21 Flexible Gestaltungsmöglichkeiten in den Schuldunfähigkeitsbegründungen
 - §19, flexible Gestaltungsmöglichkeiten in den Strafmündigkeitsgrenzen



- Feststellung einer schuldhaft begangenen Straftat
- Festlegung des Strafrahmens
- Einordnung der Tat in den Strafrahmen (Festlegung der Strafhöhe)
- Entscheidung über die Art der Strafe (§§47, 56) oder Strafverzicht (§60)



- Beitrag des Gesetzgebers zur Strafzumessung
- Ziel: Individualisierung der Strafe
- Methodisch gesehen wird eine "zuordnende Denk- und Argumentationsweise" wiedereröffnet, nachdem der klassifizierende Zugriff der tatbestandlichen Verhaltensqualifizierung abgeschlossen ist
- Doppelverwertungsverbot!
- Strafrahmenänderungen
 - §49 gesetzliche Milderungsgründe
 - Benannte/unbenannte minder schwere/besonders schwere Fälle
 - » Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG, vgl. beispw. §§212, 213 (vgl. hierzu auch BVerfGE 45, 363ff; BVerfG JR 1979, 28)
 - die Veränderung des Strafrahmens beruht auf einer Gesamtschau aller strafzumessungserheblichen Umstände des Einzelfalls (BGHSt 23, 257; BGH NStZ 1983, 407)
 - » Problem der Doppelverwertung
 - Vorschlag, den veränderten Strafrahmen samt dem Normalstrafrahmen in einem einzigen Gesamtstrafrahmen aufgehen zu lassen
 - "generalisierende Betrachtungsweise", mit der Wertgruppen gebildet werden



- Spielraumtheorie der Strafzumessung
- Orientierung an der Schuld eröffnet einen Spielraum schuldangemessener Strafen
- Spielraum von der schon schuldangemessenen Strafe bis zu der noch schuldangemessenen Strafe
- Zwischenschritt auf dem Weg zum endgültigen Strafmaß
- Der Spielraum wird durch präventive Erwägungen konkretisiert
- Die Spielraumtheorie hat sich in der Rechtsprechung und in der Lehre weitgehend durchgesetzt (BGHSt 7, 32; 20, 267; 24, 133)
- Der Spielraum wird als Folge methodischer und theoretischer Probleme verstanden.
- Methodisch wird die Schuld als ein fester Gegenstand der Erkenntnis unterstellt, jedoch die Unzulänglichkeit menschlichen Erkenntnisvermögens als Grenze letzter Eindeutigkeit hervorgehoben
- In theoretischer Hinsicht wird in Analogie zur Entwicklung in den Naturwissenschaften, insbesondere in der theoretischen Physik, die Beweglichkeit bzw. Unschärfe des Gegenstands der Erkenntnis betont, von daher theoretische Eindeutigkeit verneint
- Kritik:
 - Prävention ist nicht nötig oder: präventive Bedürfnisse lassen sich nicht in Straf-Zeit beziffern?
 - Wie werden noch und schon schuldangemessene Strafen bestimmt?



- Punktstrafentheorie
- Theorie des sozialen Gestaltungsakts
- Stufentheorie



- Schuld ist reduziert auf eine strafbegrenzende Funktion
- Leitgedanke ist die positive Generalprävention
- Zentraler Maßstab ist die quantifizierte Unwertigkeit der Tat (insb. Objektives Ausmaß der Rechtsgutsverletzung sowie die objektive und subjektive Angriffsintensität)
- Individualisierung der Strafe unter Zuhilfenahme von persönlichen und sozialen Merkmalen des Straftäters wird beschränkt



- §46 II
- Benennt beispielhaft, „dabei kommen namentlich in Betracht“ eine Reihe von Umständen, die in der Beurteilung eines Falles strafschärfend oder strafmildernd in Betracht gezogen werden sollen
 - » Ungenannte Umstände: lange Verfahrensdauer; Verleitung durch V-Mann; für den Täter nachteilige Folgen der Tat
- Diese Strafzumessungsumstände sind in aller Regel ambivalent und können sowohl strafschärfend als auch strafmildernde Wirkung entfalten
- Sie erstrecken sich auf das Maß des Unrechts der konkreten Tat wie auf die Schuld des Täters
- Teilweise lassen sie sich auch als Indikatoren für das Rückfallrisiko und damit für den Bedarf an Prävention einsetzen
- Werden Strafzumessungstatsachen für die Beurteilung des Schuldmaßes herangezogen, so ist für ihr Vorliegen die Tatzeit bedeutsam
- Werden sie zur Bestimmung der Prävention verwendet, dann ist der Zeitpunkt des Urteiles entscheidend



- Strafraumen bildet eine kontinuierliche Schwereskala ab
- Der Begriff des Regelfalls erfasst die typische, häufig vorkommende, alltägliche Deliktsbegehung (BGHSt 27, 2ff)
- Komparative Betrachtung
- Einordnung des Regelfalls am unteren Ende des Strafraumens

- Revisibilität?
 - Doppelverwertungsverstoß
 - Widerspruch
 - Fehlerhafte Bewertung einer Strafzumessungstatsache
 - Abweichung vom Üblichen
 - Unvertretbarkeit des Strafmaßes
- Begründungspflicht (reduziert bei sofortigem Eintritt der Rechtskraft nach Rechtsmittelverzicht, §267 IV StPO)



- Voraussetzungen für Absprachen (plea bargaining)
 - Alle Beteiligten sind über Absprachen zu informieren (einschließlich der Laienrichter und des Angeklagten)
 - Keine Drohung mit schärferer Strafe
 - Kein Versprechen von nicht gesetzlich vorgesehenen Vorteilen
 - Die Absprache muss in der Hauptverhandlung erfolgen und zu Protokoll genommen werden
 - Als Gegenleistung darf Rechtsmittelverzicht nicht verlangt werden
 - Das abgesprochene Strafmaß muss sich im Rahmen einer noch schuldangemessenen Strafe halten (vgl. auch Spielraumtheorie)
 - Für den Fall, dass diese Voraussetzungen erfüllt werden, ist das Gericht an die Absprache gebunden

- BGH NStZ 1999, S. 92; BGH NStZ 2000, S. 96-98



- Grundrechtlicher Prüfungsmaßstab ist in erster Linie das Recht des Angeklagten auf ein faires rechtsstaatliches Verfahren
- Wesentliche Bestandteile des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit
 - Idee der Gerechtigkeit
 - Erfordernis einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege
 - Anspruch aller im Strafverfahren Beschuldigten auf Gleichbehandlung.
- Zentrales Anliegen des Strafprozesses
 - Ermittlung des wahren Sachverhalts zur Umsetzung des materiellen Schuldprinzips
- Die richterliche Aufklärungspflicht, die rechtliche Subsumtion und die Grundsätze der Strafbemessung dürfen nicht zur freien Disposition der Verfahrensbeteiligten gestellt werden
- Eine geständnisbedingte Strafmilderung darf den Boden schuldangemessenen Strafens nicht verlassen
- § 136a StPO ist zu beachten
- BVerfG NStZ 1987, S. 419



- Behandlung der Absprachen durch die Strafrechtliche Abteilung des Deutschen Juristentages 1990
- Gutachten der Großen Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes 1991
 - Fazit: *Kein Bedarf an gesetzlicher Regelung*
- Entscheidung des Großen Strafsenates des BGH vom 3. März 2005 (HRRS 2005 Nr. 310)
 - Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung sind erreicht. Eine gesetzgeberische Lösung ist erforderlich
- Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren, Stand: 18. Mai 2006



- **§ 257b**
- Das Gericht kann in der Hauptverhandlung den Stand des Verfahrens mit den Verfahrensbeteiligten erörtern, soweit dies geeignet erscheint, das Verfahren zu fördern.
- **§ 257c**
- (1) Das Gericht kann sich in geeigneten Fällen in der Hauptverhandlung mit den Verfahrensbeteiligten über den weiteren Fortgang und das Ergebnis des Verfahrens verständigen.
- (2) Gegenstand dieser Verständigung dürfen nur die Rechtsfolgen sein, die Inhalt des Urteils und der dazugehörigen Beschlüsse sein können, sonstige verfahrensbezogene Maßnahmen im zu Grunde liegenden Erkenntnisverfahren sowie das Prozessverhalten der Verfahrensbeteiligten. Das Gericht kann dabei mit Zustimmung des Angeklagten unter freier Würdigung aller Umstände des Falles sowie der allgemeinen Strafzumessungserwägungen eine Ober- und Untergrenze der Strafe angeben. Die Ankündigung, auf Rechtsmittel zu verzichten oder ein Rechtsmittel nicht einzulegen, sowie Maßregeln der Besserung und Sicherung dürfen nicht Gegenstand einer Verständigung sein.
- (3) Die Verfahrensbeteiligten erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Verständigung kommt zustande, wenn Angeklagter und Staatsanwaltschaft nicht widersprechen.
- (4) Das Gericht darf von einer Verständigung (Absatz 3 Satz 2) nur abweichen, wenn sich seine Bewertung der Sach- oder Rechtslage im Verlauf der Hauptverhandlung ändert oder das weitere Prozessverhalten des Angeklagten nicht dem entspricht, das der Prognose des Gerichtes zugrunde gelegt worden ist. Diese Abweichung steht der Verwertung einer Aussage des Angeklagten nicht grundsätzlich entgegen. Das Gericht hat eine Abweichung nach Satz 1 unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Angeklagte ist über die Voraussetzungen und Folgen einer Abweichung des Gerichtes von dem in Aussicht gestellten Ergebnis nach Absatz 4 Satz 1, 2 zu belehren. Ist diese Belehrung unterblieben, darf die Aussage des Angeklagten nur mit dessen Einverständnis verwertet werden.“



- Idealkonkurrenz
 - §52 I: eine Strafe, II: Strafe ist aus dem Gesetz zu entnehmen, das die schwerste Strafe vorsieht
- Realkonkurrenz
 - §53: bei Tatmehrheit Gesamtstrafe
 - §54: Gesamtstrafenbildung
 - Ist eine Strafe lebenslang, dann ist die Gesamtstrafe „lebenslänglich“
 - Sind mehrere Strafarten verwirkt: Erhöhung der schwersten Strafart
 - Bei mehreren gleichen Strafen: Erhöhung der höchsten verwirkten Strafe
 - » Strafe muss unterhalb der Summe der Einzelstrafen liegen

§46a Täter-Opfer-Ausgleich, Schadenswiedergutmachung



- Das tatsächliche Bemühen des Täters um einen Ausgleich mit dem Opfer und die Wiedergutmachung des Schadens oder das ernsthafte Bemühen um eine solche Wiedergutmachung führen zu einer im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts stehenden Anwendung einer Strafrahmengmilderung nach §49 Abs. 1 oder zum Absehen von Strafe insgesamt
- Nach §155 a StPO prüfen Staatsanwaltschaft und Gericht in jedem Stadium des Verfahrens, ob sich eine Straftat bzw. ein Verfahren für den Ausgleich eignet, §155a S. 2 StPO sieht vor, dass in geeigneten Fällen durch Staatsanwaltschaft und Gericht auf einen Ausgleich hingewirkt wird
- Wiedergutmachung ist weit zu fassen; sie geht über die zivilrechtlichen (und das heißt grundsätzlich den Erfolg der Tat kompensierenden) Ansprüche hinaus (BGH NJW 2001, 2557; BGH NStZ 2003, 30)
- Ausgeschlossen sind opferlose Delikte (Straßenverkehrsdelikte, Umwelt- und Betäubungsmittelstraftaten); symbolische Wiedergutmachungsleistungen werden im Rahmen allgemeiner Strafzumessung angerechnet
- Der vollständigen oder überwiegenden Kompensation des Opfers ist das ernsthafte Bemühen des Täters um eine solche Kompensation gleichgestellt
- Bemühen des Täters um einen Ausgleich mit dem Verletzten (Täter-Opfer-Ausgleich)
 - der (Täter-Opfer) Ausgleich des Nr. 1 kommt nicht mit dem bloßen Akt der Kompensation oder Wiedergutmachung zur Deckung
 - Verlangt wird ein „kommunikativer Prozess“, in den das Opfer eingebunden wird (BGH NStZ 2003, 30; BGH NStZ 2003, 365)



- StPO § 337
- (1) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe.
- (2) Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

- StPO § 354
- (1) Erfolgt die Aufhebung des Urteils nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf die dem Urteil zugrunde liegenden Feststellungen, so hat das Revisionsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, sofern ohne weitere tatsächliche Erörterungen nur auf Freisprechung oder auf Einstellung oder auf eine absolut bestimmte Strafe zu erkennen ist oder das Revisionsgericht in Übereinstimmung mit dem Antrag der Staatsanwaltschaft die gesetzlich niedrigste Strafe oder das Absehen von Strafe für angemessen erachtet.
- (1a) Wegen einer Gesetzesverletzung nur bei Zumessung der Rechtsfolgen kann das Revisionsgericht von der Aufhebung des angefochtenen Urteils absehen, sofern die verhängte Rechtsfolge angemessen ist. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft kann es die Rechtsfolgen angemessen herabsetzen.



- Entgegen der Auffassung der Revision ist die verhängte Strafe auch nicht »unvertretbar milde«. Es kann nicht gesagt werden, daß sich die Strafe so weit nach unten von ihrer Bestimmung löst, gerechter Schuldausgleich zu sein, oder daß sie nicht mehr innerhalb des dem Tatrichter eingeräumten Spielraumes liegt (vgl. BGHSt 29, 319, 320; 17, 35, 37; BGH StV 1985, 366). Die Beschwerdeführerin berücksichtigt nicht hinreichend, daß der Strafraum dem Tatrichter, um die schuldangemessene Strafe zu finden, einen gewissen Spielraum gibt, innerhalb dessen eine Strafe schon oder noch als schuldangemessen anzuerkennen ist (BGHSt 20, 264, 266/267; 24, 132, 133). Der Senat vermag nicht zu erkennen, daß bei Zugrundelegung des Regelstrafrahmens (Geldstrafe oder bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe) mit der verhängten Freiheitsstrafe von einem Jahr der gewährte Spielraum unterschritten sei. Daß die Strafe milde ist und an der unteren Grenze des Spielraums liegt, mag richtig sein. Von einem groben Mißverhältnis zwischen Schuld und Strafe kann aber nicht gesprochen werden. Die Entscheidung des Tatrichters ist hinzunehmen (vgl. BGH NStZ 1984, 410). Die abweichende Wertung der Staatsanwaltschaft ist im Revisionsverfahren unerheblich.



- ... die Strafzumessung - und damit zunächst die Wahl des anzuwendenden Strafrahmens – (ist) grundsätzlich Sache des Tatrichters, der auf der Grundlage des umfassenden Eindrucks, den er in der Hauptverhandlung von der Tat und der Täterpersönlichkeit gewonnen hat, **die wesentlichen entlastenden und belastenden Umstände festzustellen, zu bewerten und gegeneinander abzuwägen hat** (BGHSt 29, 319, 320; 34, 345, 349). ..., im Rahmen einer Gesamtwürdigung alle maßgeblichen Umstände, die - sei es dem Tatgeschehen vorausgehend, ihm innewohnend, es begleitend oder ihm nachfolgend - in objektiver und subjektiver Hinsicht die Tat und die Person des Täters kennzeichnen, in wertender Betrachtung für jeden der verwirklichten Straftatbestände zu entscheiden, **ob das Tatbild vom Durchschnitt der erfahrungsgemäß gewöhnlich vorkommenden Fälle in einem Maße abweicht**, das etwa die Anwendung eines nach der jeweiligen Strafvorschrift zur Verfügung stehenden Ausnahmestrafrahmens für minder schwere Fälle geboten erscheint. Das Ergebnis seiner Würdigung ist vom Revisionsgericht nur begrenzt nachprüfbar. Dieses vollzieht **keine exakte Richtigkeitskontrolle** (BGHSt 27, 2, 3) und hat die Bewertung des Tatrichters im Zweifel hinzunehmen (BGHSt 29, 319, 320). Es kann daher nur dann eingreifen,
 - wenn die Strafzumessungserwägungen in sich fehlerhaft sind,
 - das Tatgericht rechtlich anerkannte Strafzwecke außer Betracht läßt
 - oder sich die Strafe so weit nach oben oder unten von ihrer Bestimmung löst, gerechter Schuldausgleich zu sein, daß sie nicht mehr innerhalb des dem Tatrichter bei der Strafzumessung eingeräumten Spielraumes liegt.



- Das Landgericht hat in den Fällen 1, 3 und 4 jeweils sechs Jahre Freiheitsstrafe, in den Fällen 5 bis 23 jeweils zwei Jahre Freiheitsstrafe, im Fall 24 drei Jahre und sechs Monate Freiheitsstrafe sowie im Fall 2 sechs Jahre und sechs Monate Freiheitsstrafe - zugleich die Einsatzstrafe - festgesetzt und dabei insbesondere in den Fällen 1 bis 4 auf den individuellen Tatbeitrag, nicht allein auf die Betäubungsmittelmenge abgehoben. Für die im Zeitraum zwischen Herbst 1997 und November 1998 begangenen Taten wurde unter "straffem Zusammenzug der Einzelstrafen" auf die Gesamtfreiheitsstrafe von neun Jahren und sechs Monaten erkannt. Gegen dieses Urteil richtet sich die auf die Strafzumessung beschränkte und gegen die Bemessung der Einzelstrafen und der Gesamtstrafe gerichtete Revision der Staatsanwaltschaft.



- Die Strafzumessung ist Aufgabe des Tatrichters. Auch unter Berücksichtigung der im einzelnen dargelegten außerordentlich hohen Menge der gehandelten und als solche bezeichneten "harten Drogen" (bis zum 7. 666-fachen der nicht geringen Menge), kann bei einer Gesamtstrafe (BGHSt 8, 205 ff.), die das Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe gemäß § [38](#) Abs. 2 StGB zu fast zwei Dritteln erreicht, nicht davon gesprochen werden, daß der Tatrichter den Wert- und Zweckvorstellungen des Gesetzes nicht gerecht geworden sei. Er hat sich vielmehr mit der ihm zugewiesenen Entscheidung in dem Bereich des revisionsrechtlich nicht mehr Überprüfbaren gehalten



- Das Landgericht Oldenburg hat den Angeklagten der besonders schweren Brandstiftung (§ [306 b](#) Abs. 2 Nr. 2 StGB) und des versuchten Betruges (§ [263](#) Abs. 1 und 2, §§ [22](#), [23](#) StGB) schuldig gesprochen und auf eine Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren erkannt. Im Rahmen des Rechtsfolgenausspruchs hat das Landgericht zunächst festgestellt, dass das Verfahren in einer mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht zu vereinbarenden Weise verzögert worden sei, weil zwischen dem Eingang der Anklageschrift am 5. Oktober 2004 und dem Erlass des Eröffnungsbeschlusses am 24. Mai 2006 ein unvertretbar langer Zeitraum gelegen habe. Ohne Berücksichtigung dieser Verfahrensverzögerung sei zur Ahndung der besonders schweren Brandstiftung die in § [306 b](#) Abs. 2 StGB vorgesehene Mindeststrafe von fünf Jahren Freiheitsstrafe angemessen. Um dem Angeklagten die verfassungsrechtlich gebotene Kompensation für die Verletzung des Beschleunigungsgebots zu gewähren, sei eine Strafraumenverschiebung in entsprechender Anwendung des § [49](#) Abs. 1 StGB vorzunehmen.
- Der Strafraumen des § [306 b](#) Abs. 2 StGB wurde nach den Maßstäben des § [49](#) Abs. 1 Nr. 2 Satz 1, Nr. 3 StGB gemildert und sodann zur Kompensation der Verfahrensverzögerung statt der an sich verwirkten Einzelfreiheitsstrafe von fünf Jahren eine solche von drei Jahren und zehn Monaten festgesetzt.



- Art. [6](#) Abs. 1 S. 1 EMRK: jede Person hat ein Recht darauf, dass über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage innerhalb angemessener Frist verhandelt wird
- Art. [5](#) Abs. 3 S. 1 Hs. 2 EMRK: jede Person, die aus Anlass eines gegen sie geführten Strafverfahrens von Festnahme oder Freiheitsentziehung betroffen ist, hat Anspruch auf ein Urteil innerhalb angemessener Frist
- EGMR, Urteil vom 15. Juli 1982 (E. ./.. Bundesrepublik Deutschland - EuGRZ 1983, S. 371 ff.)
 - Eine allgemeine strafmildernde Berücksichtigung reicht nichts aus; dies ist nicht geeignet, den Beschwerdeführern ihre Opfereigenschaft im Sinne des Art. [25](#) MRK aF (= Art. [34](#) MRK nF) zu nehmen, da das Urteil keine hinreichenden Hinweise enthält, die eine Überprüfung der Berücksichtigung der Verfahrensdauer unter dem Gesichtspunkt der Konvention erlauben



- Die EMRK ist unmittelbar geltendes nationales Recht im Range eines einfachen Bundesgesetzes ([BVerfGE 74, 358, 370](#); [111, 307, 323 f.](#); [BGHSt 45, 321, 329](#); [46, 178, 186](#)).
- Ihre Gewährleistungen sind daher durch die deutschen Gerichte wie anderes Gesetzesrecht des Bundes im Rahmen methodisch vertretbarer Auslegung zu beachten und anzuwenden ([BVerfGE 111, 307, 323](#))
- Hierbei ist auch das Verständnis zu berücksichtigen, das sie in der Rechtsprechung des EGMR gefunden haben



- Nach welchen Kriterien, in welcher Weise und in welchem Umfang eine Verletzung des Anspruchs auf zügige Verfahrenserledigung aus Art. [6](#) Abs. 1 Satz 1 MRK zu kompensieren ist, um dem Betroffenen seine Opferstellung im Sinne des Art. [34](#) MRK zu nehmen und damit den jeweiligen Vertragsstaat vor einer Verurteilung zu bewahren, ist in der MRK nicht geregelt und daher vom EGMR den nationalen Fachgerichten nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsordnung zur Entscheidung überlassen worden (EGMR EuGRZ 1983, S. 371ff; NJW 2001, S. 2694ff, Zf. 159.)
- Das Gewicht der Tat und das Maß der Schuld sind weder für die Frage relevant, ob das Verfahren rechtsstaatswidrig verzögert worden ist, noch spielen diese Umstände für Art und Umfang der zu gewährenden Kompensation (Wiedergutmachung) eine Rolle. Die Kompensation wird allein an der Intensität der Beeinträchtigung des subjektiven Rechts des Betroffenen aus Art. [6](#) Abs. 1 S. 1 MRK ausgerichtet. Durch die Kompensation wird eine Art Staatshaftungsanspruch erfüllt



- Art. [2](#) Abs. 1 i. V. m. Art. [20](#) Abs. 3 GG
- wenn sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft befindet: Art. [2](#) Abs. 2 Satz 2 GG
- Ein Strafverfahren von überlanger Dauer kann den Beschuldigten - insbesondere dann, wenn die Dauer durch vermeidbare Verzögerungen seitens der Justizorgane bedingt sei - zusätzlichen fühlbaren Belastungen aussetzen, die in ihren Auswirkungen der Sanktion selbst gleich kommen
- Mit zunehmender Verzögerung des Verfahrens geraten diese Wirkungen in Widerstreit zu dem aus dem Rechtsstaatsgebot abgeleiteten Grundsatz, dass die Strafe verhältnismäßig sein und in einem gerechten Verhältnis zum Verschulden des Täters stehen muss
- BVerfG NJW 1993, S. 3254f; NJW 1995, S. 1277 f.; NStZ 2006, S.680f; BVerfG NJW 1992, 2472f. für das Ordnungswidrigkeitenverfahren



- Übergang vom Strafabschlags- auf das Vollstreckungsmodell
 - §49 analog
 - §51 I analog
- Die überlange Verfahrensdauer bleibt bedeutsam deswegen, weil allein schon durch einen besonders langen Zeitraum, der zwischen der Tat und dem Urteil liegt, das Strafbedürfnis allgemein abnimmt. Sie behält ihre Relevanz auch wegen der konkreten Belastungen, die sich um so stärker mildernd auswirken, je mehr Zeit zwischen dem Zeitpunkt, zu dem dem Beschuldigten die gegen ihn laufenden Ermittlungen bekannt werden, und dem Verfahrensabschluss verstreicht; diese sind bei der Straffindung unabhängig davon zu berücksichtigen, ob die Verfahrensdauer durch eine rechtsstaatswidrige Verzögerung (mit)bedingt ist
- Der gesondert zu bewertende und zu entschädigende Gesichtspunkt der auf einem konventions- und rechtsstaatswidrigen Verhalten beruhenden überlangen Verfahrensdauer wird aus dem Vorgang der Strafzumessung herausgelöst und durch die bezifferte Anrechnung auf die im Sinne des § [46](#) StGB angemessene Strafe gesondert ausgeglichen



Sanktionssysteme im Vergleich



Alternative (Haupt-/Ersatz) Strafen



- Tagessatzgeldstrafe
- Strafaussetzung zur Bewährung
- Bewährungsstrafe
- Fahrerlaubnisentzug/Fahrverbot
- Entzug von Rechten
- Wiedergutmachung
- Halbgefangenenschaft/Halbfreiheit
- Elektronisch Kontrollierter Hausarrest
- Gemeinnützige Arbeit
- Kombinationsstrafen/Kontraktstrafen/Behandlungsweisen



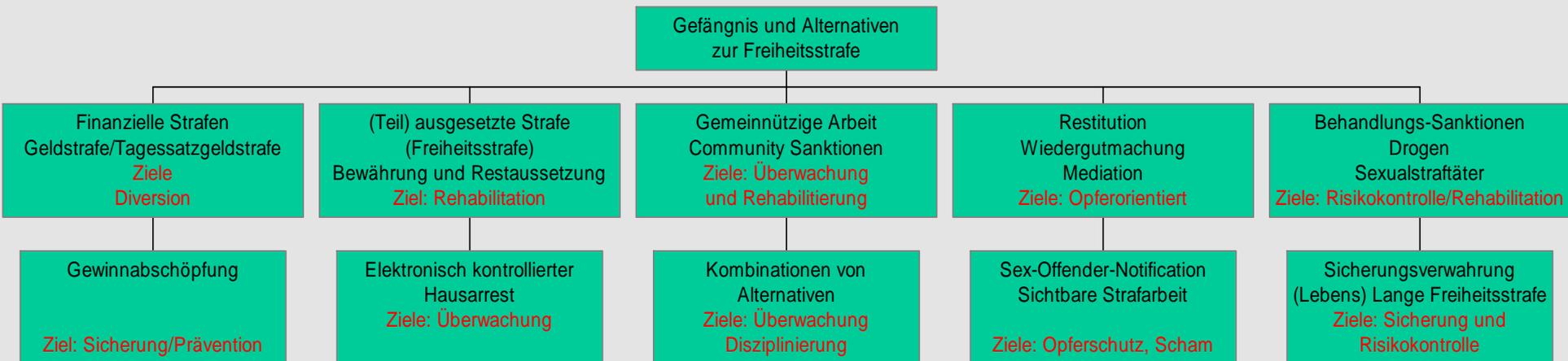
- **Vorverlagerungen:** Die Einführung von Transaktionsgeldstrafen und anderer Auflagen für den Fall der Einstellung
 - Die Rolle der Staatsanwaltschaft
 - Verlagerungen auf die Polizei
- Strafe und Konsens (Absprachen und vergleichbare Ansätze: sentence bargaining)
- Verlagerung der Strafzumessung auf Proportionalität (im Unterschied zur Individualisierung)
- Guidelines und Tarife
- Strafen und Risikogruppen
- Differenzierung durch Vollstreckung und Vollzug: Gefängnisdifferenzierung und vorzeitige Entlassung



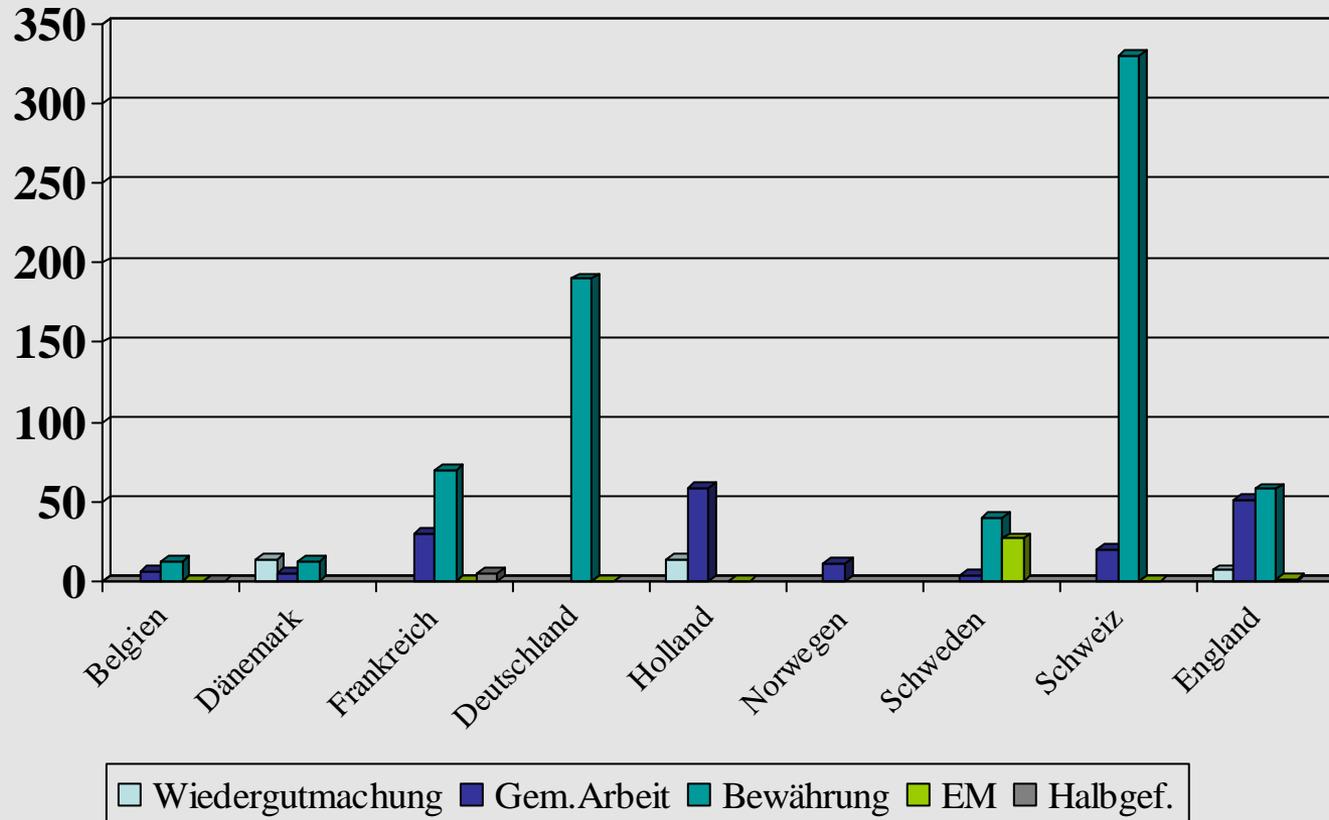
- Ermessen und Strafzumessung
 - Unbeschränkt (vgl. beipsw. Frankreich)
 - begrenzt (Deutschland, Österreich)
 - Richtlinien/Sentencing Guidelines (Holland, England, USA, Schweden)
 - » Einrichtung von Richtlinien-Kommissionen
 - » Minnesota Sentencing Guidelines
..\..\..\..\Links\grid_2007.doc
- Individualisierung, Prognose und Sanktionen
 - Abschaffung der Strafrestauesetzung
 - Orientierung an „good time“
- Three strikes and you are out: Strafzumessung nach Baseball-Regeln
- Truth in Sentencing



Die Entwicklung von „Alternativen“ in Drei Phasen



Sanktionsstrukturen in Europa 1997 pro 100 Freiheitsstrafen





Reform





- Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Sanktionensystems
- §55a: Abwendung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit (unter 6 Monaten)
- §43: Ersatzstrafen. An die Stelle uneinbringlicher Geldstrafe tritt gemeinnützige Arbeit, 3 Stunden entsprechen einem Tagessatz; 2 Tagessätze entsprechen einem Tag Freiheitsstrafe
- §44: Fahrverbot wird zur Hauptstrafe
- Stärkere Berücksichtigung des Opfers im Rahmen von Geldstrafenvollstreckung



Elektronisch kontrollierter Hausarrest



Bisherige Entwicklungen national - international



- Zuerst eingeführt USA ca. 1984
- Außereuropäisch: Australien, Kanada, Israel, Singapore
- Europa: ab 1990: England, Schweden, Holland, Frankreich, Portugal
- Experimente in: Schweiz, Spanien, Deutschland, Dänemark



- Beginn 2000
- Einverständnis mit elektronischer Überwachung
- Einverständnis der in derselben Wohnung lebenden erwachsenen Personen
- Wohnung vorhanden/Wohnung kann bereitgestellt werden,
- den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird Zugang zur Wohnung gewährt
- eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle oder ansonsten eine sinnvolle Tagesbeschäftigung von mindestens 20-stündiger Dauer pro Woche ist gewährleistet
- die verurteilte Person ist körperlich und geistig gesund und in der Lage, einem angemessenen Arbeits-, Ausbildungs- oder Beschäftigungsprogramm nachzugehen
- die verurteilte Person ist bereit, sich einem im Voraus vereinbarten Tages- und Wochenablauf sowie notwendigen weiteren Weisungen zu unterziehen und es ist anzunehmen, sie werde den Belastungen der elektronischen Überwachung gewachsen sein und das entgegengebrachte Vertrauen nicht missbrauchen
- die verurteilte Person ist nach den Vorschriften des Ausländergesetzes nicht ausgewiesen.



- Front End:
 - Untersuchungshaft (Hessen)
 - Hauptstrafe (Alternative zur kurzen Freiheitsstrafe)
 - Alternative zur Ersatzfreiheitsstrafe
 - Bewährungsweisung (Hessen)
 - Intensives Bewährungsprogramm
- Back End:
 - Strafrestaussetzung (Bewährungsweisung, Hessen)
 - Gnadenentscheidung
 - Vollzugslösung (Strafvollzugsform)



- Haftvermeidung und Reduzierung von Stigmatisierung
- Vermeidung der schädlichen Nebenwirkungen von Inhaftierung
- Kosteneinsparungen
- Entlastung des Strafvollzugs
- verhaltenstherapeutisch unterlegte Stabilisierung der Selbstkontrolle des Verurteilten mit dem Ziel verbesserter Legalbewährung



- ist mit Grundüberlegungen zur Ausgestaltung der Strafaussetzung zur Bewährung wie mit der Ausgestaltung des Strafvollzugs vereinbar,
- ist verhältnismäßig, soweit er unbedingte Freiheitsstrafe ersetzen soll, da es sich im Vergleich zur vollzogenen Freiheitsstrafe um ein “Minus” im Hinblick auf Freiheitseinschränkungen handelt,
- ist verhältnismäßig auch soweit er keine Freiheitsstrafe ersetzt, sondern die Strafaussetzung zur Bewährung intensiviert, da hierdurch jedenfalls ein erhebliches Potential für die Reduzierung von Widerruf der Strafaussetzung und damit der Freiheitsstrafenvollstreckung entsteht,
- entspricht den vom Europarat festgelegten “Mindestanforderungen an Alternativen zur Freiheitsstrafe bzw. community sanctions”
 - Regel 31 (Geeignetheit von Auflagen und Verpflichtungen sowie Kooperationsbereitschaft des Verurteilten)
 - Regel 55 (Verfolgung des Ziels persönlicher und sozialer Entwicklung des Verurteilten sowie der Eingliederung in die Gesellschaft durch die Implementation der Sanktion)

Wochenablaufplan



Wochenplanung/Formular

	Z	Code	Bezirk	HZD	FAX																			
						Persönliche Daten																		
						Name, Vorname																		
						Strasse																		
						LZ																		
						ORT																		
						Tel. Nr.																		
						(Schemadaten, Ausfüllhinweise)																		
Mo	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
Tu	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
Mi	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
Do	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
Fr	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
Sa	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
Spezielle Anweisungen																								
Ordnungsmerkmale Sozialer Dienst																								
Vermittlungsmerkmale an HZD																								



- Technische Probleme: lösbar
- Implementationsprobleme: nicht größer im Vergleich zu anderen Sanktionen
- Widerruf des Hausarrests: sehr niedrig (5-10%)
 - Erklärung: Selektion



- In der Justiz: bei Richtern und Staatsanwälten sowie Vollzugsleitern relativ hoch (in Hessen etwa zwei Drittel)
- In Sozialen Diensten: niedrige/schwache Akzeptanz



- Generell:
 - wenig Rückfall-/Rehabilitationsforschung
 - keine methodisch angemessene Forschung (kontrolliertes Experiment)
- Offensichtlich besonderes Potential bei
 - grundsätzlich Integrierten (Reduzierung der Stigmatisierung)
 - Desintegrierten (Drogenabhängige; Verhaltensstabilisierung)

Kosten-Effizienz



- Bislang keine angemessene Forschung
- USA ca. 10 US \$
- Hessisches Experiment: ca. 50 €
- Freilich abhängig von der Intensität der Bewährungsüberwachung und abhängig von der absoluten Zahl der Anwendungsfälle



- Perzeption hoher Kontrollintensität
- Befürchtung von Stigmatisierung (Fussband)
- Wahrnehmung von Stabilisierung des Tagesablaufs (insb. im Hinblick auf Arbeit und Beziehungen zu relevanten Anderen)
- Elektronische Kontrolle wird als schwerer empfunden als der Strafvollzug (3-6 Monate)



- Positive Beurteilung überwiegt
 - Kein Strafvollzug (Stigmatisierung)
 - Mehr Beziehungen
 - Keine wirtschaftlichen Probleme



- Net Widening und Intensivierung der Sozialkontrolle
- Keine übereinstimmenden Befunde/Einschätzungen
- Jedoch: Bislang keine Untersuchungen auf der Basis von angemessenen Kontrollgruppen/Kontrollregionen